

**UMWELTBERICHT
MIT INTEGRIERTER EINGRIFFSREGELUNG
ZUR 80. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
DER SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK
UND
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 45
„SONDERGEBIET BIOGASANLAGE SÖGELNER
STRASSE“
DER GEMEINDE RIESTE**

LANDKREIS OSNABRÜCK

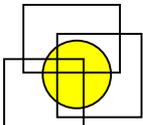
DER UMWELTBERICHT IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG.

DER BESTANDSPLAN BIOTOPTYPEN IST ANHANG DES UMWELTBERICHTES

DIE SCHALLIMMISSIONSPROGNOSE (ÖKO - CONTROL GMBH, 12.09.2017),
DAS GERUCHSGUTACHTEN (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN,
21.08.2017) SOWIE DAS WASSERWIRTSCHAFTLICHE GESAMTKONZEPT (BWE
ENERGIESYSTEME, 15.12.2016)
SIND ANLAGEN DES UMWELTBERICHTES

BEARBEITET DURCH:

STAND: 03.09.2018

	PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN		
	SPINDELSTR. 27 49080 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635		
	RAUMPLANUNG LANDSCHAFTSPANUNG	STADTPANUNG FREIRAUMPLANUNG	BAULEITPLANUNG DORFERNEUERUNG
Verf.: Dipl.-Ing. O. M. Dehling, Dipl.-Ing. M. Twisselmann			

Inhaltsverzeichnis

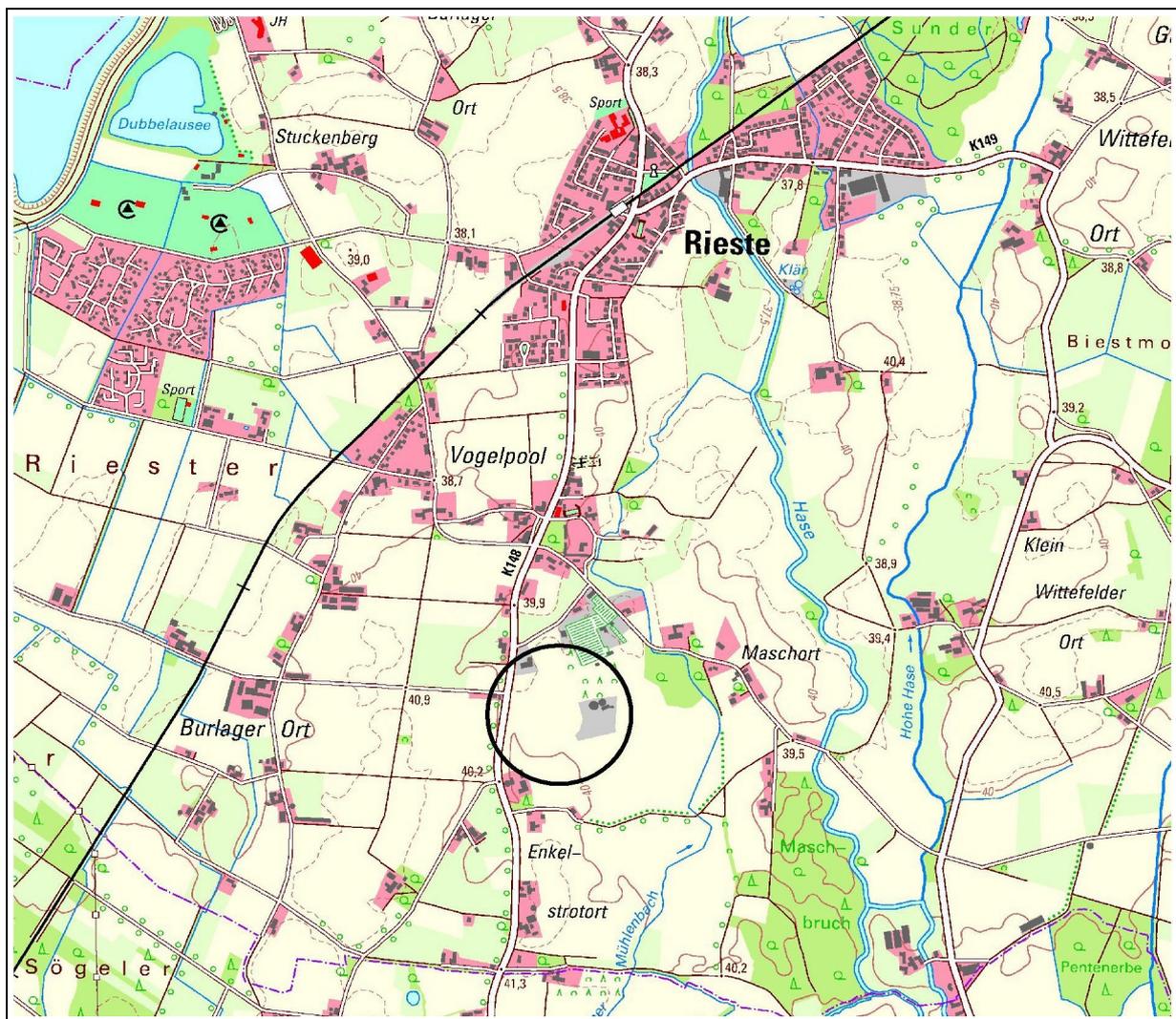
	<u>Seite</u>
1	Einleitung 3
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes 3
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung 5
1.2.1	Fachgesetze 5
1.2.2	Fachplanungen 7
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 8
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung (Basiszenario) 17
2.1.1	Schutzgut Mensch 17
2.1.2	Schutzgut Boden 17
2.1.3	Schutzgut Fläche 18
2.1.4	Schutzgut Wasser 18
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima 18
2.1.6	Schutzgut Pflanzen und Tiere 19
2.1.6.1	Naturräumliche Gliederung 19
2.1.6.2	Potenzielle natürliche Vegetation 19
2.1.6.3	Flächennutzung und Vegetationsbestand 19
2.1.6.4	Fauna 23
2.1.7	Schutzgut Biologische Vielfalt 26
2.1.8	Schutzgut Landschaft 26
2.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 27
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete 27
2.1.11	Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben 27
2.1.12	Landespflegerische Zielvorstellungen 27
2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes 29
2.2.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 29
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 29
2.2.2.1	Schutzgut Mensch 29
2.2.2.2	Schutzgut Boden 33
2.2.2.3	Schutzgut Fläche 34
2.2.2.4	Schutzgut Wasser 34
2.2.2.5	Schutzgut Luft und Klima 35
2.2.2.6	Schutzgut Pflanzen und Tiere 36
2.2.2.7	Schutzgut Biologische Vielfalt 36
2.2.2.8	Schutzgut Landschaft 37
2.2.2.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter 37
2.2.2.10	Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen 37
2.2.2.11	Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben 39
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen 41
2.3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 41
2.3.2	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet 44
2.3.3	Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung 45
2.3.4	Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs 47
2.3.5	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes 51
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten 54
2.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB 54
3	Zusätzliche Angaben 55
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung 55
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) 55
3.3	Referenzliste der Quellen 56
3.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung 57
4	Anhang 60
5	Anlagen 60
6	Auslegungsvermerk 60

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB die Umweltprüfung zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 45 „Sondergebiet Biogasanlage Sögelner Straße“ der Gemeinde Rieste und zur parallelen 80. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück dokumentiert.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen der beiden Bauleitplanungen werden in dem gemeinsamen Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der räumliche Geltungsbereich der 80. Änderung des FNPs ist mit dem Plangebiet des B-Plans Nr. 45 nahezu identisch. Da die Umweltprüfung zum B-Plan jedoch einen deutlich höheren Detaillierungsgrad besitzt, werden die Umweltbelange entsprechend der Planungstiefe des B-Plans behandelt.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes



0 250 500 750 1000 1250 m

Übersichtskarte

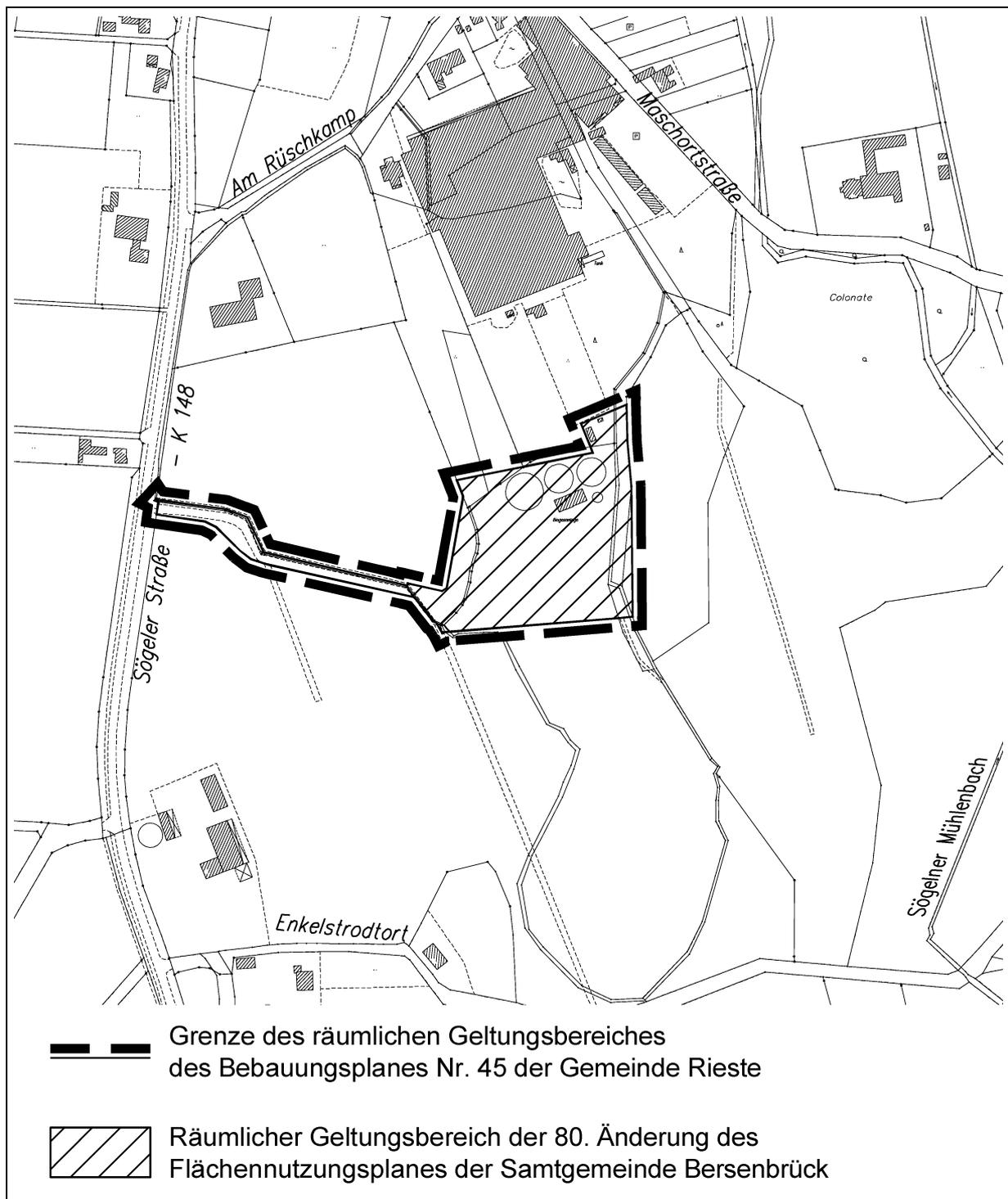
Maßstab 1:25.000

Angaben zum Standort

Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage Riestes, östlich der Sögelner Straße und südlich der Straße „Am Rüschkamp“. Im Norden wird das Areal teilweise durch Betriebsflächen der Gärtnerei „Vor dem Berge“ begrenzt, ansonsten grenzen überwiegend landwirtschaftliche Flächen an. Innerhalb des ca. 2,3 ha großen Bebauungsplangebietes wird bereits eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigte Biogasanlage betrieben,

zudem umfasst der räumliche Geltungsbereich des B-Plans Nr. 45 die bestehende Zufahrt zur Anlage, die eine Anbindung an die Sögeler Straße (K 148) ermöglicht.

Das Plangebiet der 80. Änderung des FNP der Samtgemeinde Bersenbrück umfasst nur das eigentliche Betriebsgelände der Biogasanlage und besitzt daher eine geringere Größe von etwa 2,0 ha.



0 50 100 150 200 250 m

Maßstab 1:5.000

Plangebiete 80. Änderung FNP Samtgemeinde Bersenbrück und B-Plan Nr. 45 Gemeinde Rieste

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Geplant ist insbesondere die Ausweisung eines Sondergebiets Biogasanlage (SO) mit einer Grundflächenzahl von 0,8. Ausgewiesen werden ferner private Verkehrsflächen, Wasserflächen sowie private Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Vorhandene Gräben werden als Wasserflächen ausgewiesen. Die Erschließung erfolgt über eine vorhandene private Verkehrsfläche mit Anbindung an die Sögelner Straße (K 148).

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden**80. Änd. FNP der Samtgemeinde Bersenbrück:**

Nutzungsart	Größe	Anteil
Sondergebiet Biogasanlage (SO)	20.276 m ²	100 %
Fläche insgesamt	20.276 m²	100 %

B-Plan Nr. 45 der Gemeinde Rieste:

Nutzungsart	Größe	Anteil
Sondergebiet Biogasanlage (SO)	17.461 m ²	76,57 %
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Private Verkehrsfläche	1.214 m ²	5,32 %
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün, Entwässerung	751 m ²	3,29 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Anlage und Entwicklung einer naturnahen Eingrünung - privat	2.676 m ²	11,74 %
Wasserflächen	703 m ²	3,08 %
Fläche insgesamt	22.805 m²	100 %

Städtebauliche Werte**SO:**

$$17.461 \text{ m}^2 \times \text{GRZ } 0,8 = 13.969 \text{ m}^2 \text{ max. zul. Grundfläche}$$

Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) können insgesamt ca. 13.969 m² Bodenfläche dauerhaft versiegelt werden.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Nachfolgend werden die Auswertungen der planungsrelevanten Fachgesetze und Fachplanungen zusammengefasst dargelegt.

1.2.1 FachgesetzeSchutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)

Die vorliegenden Bauleitplanverfahren sind Pläne bzw. Projekte im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für welche u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potenzielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Für die vorliegenden Planungen ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Planungen greifen auch nicht in bestehende FFH-Gebiete ein, erhebliche Beeinträchtigungen von im Umfeld liegenden FFH-Gebieten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL). Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.

Die am nächsten liegenden NATURA 2000 Gebiete sind

- das FFH-Gebiet "Gehölze bei Epe" (EU-Kennzahl 3514-331), das FFH-Gebiet "Darnsee" (EU-Kennzahl 3513-331) und das FFH-Gebiet „Gehn“ (EU-Kennzahl 3513-332), welche Abstände von mindestens rund 3,8 bis 5,5 km zum Plangebiet aufweisen,
- sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ (EU-Kennzahl 3513-401) mit einem Abstand von etwa 2,5 km.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind nicht von der Planung betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für die vorliegenden Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne selbst stellen keine Eingriffe gemäß BNatSchG dar, sie schaffen jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und haben somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung abschließend zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, wie weit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff). Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Kommune abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

„ (5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Das Plangebiet ist durch die bestehenden baulichen Anlagen und den hohen Versiegelungsgrad bereits als stark vorbelastet einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten sind angesichts der massiven Vorbelastungen nicht zu erwarten. Die faunistische Bedeutung des Plangebietes kann aus den vorhandenen Daten sowie den hieraus ableitbaren Biotopfunktionen insgesamt ausreichend sicher abgeschätzt werden. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse werden in der Planung berücksichtigt (siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.5.4).

Immissionsschutz, Störfallgefahren

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den zugehörigen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und einschlägigen technischen

Richtlinien (z. B. 16. BImSchV, TA Lärm, TA Luft, Geruchs- Immissionsrichtlinie, DIN 18005) zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind insbesondere Immissionen durch Lärm und Gerüche zu berücksichtigen. Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Lärm und Gerüche wurden Immissionsgutachten erstellt.

Die im Plangebiet bestehende Biogasanlage unterliegt aufgrund ihrer Gasspeicherkapazität von mehr als 10.000 kg Biogas den Bestimmungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Dementsprechend sind auch Auswirkungen zu berücksichtigen, die bei Störfällen zu erwarten wären. Zur Beurteilung dieses Gefahrenrisikos und möglicher Auswirkungen kann für die vorliegende Bauleitplanung auf den KAS Leitfaden K-18¹ und die KAS Arbeitshilfe KAS-32² sowie auf ein aktuelles Wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept (Stand 2018) zurückgegriffen werden.

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Im Nordosten des Plangebietes liegt ein kleiner Abschnitt einer Feldhecke. Weitere Feldhecken liegen nördlich des Plangebietes. Sie unterliegen als geschützte Landschaftsbestandteile dem Schutz der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998. Das Plangebiet unterliegt ansonsten keinem besonderen Schutzstatus.

1.2.2 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das RROP des Landkreises Osnabrück (2004) stellt das Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung als „Vorsorgegebiet für Erholung“ und als „Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft“ dar.

Aus der Teilfortschreibung Energie 2013 des RROP 2004 sind die Grundsätze 07 - 09 angemessen zu beachten. Danach soll der Input von Biogasanlage diversifiziert werden, so dass einer „Vermaisung“ der Landschaft entgegengewirkt wird. Weiterhin soll für bestehende und zukünftige Anlagen ein schlüssiges Wärmenutzungskonzept entwickelt werden.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der LRP des Landkreises Osnabrück (1993) stuft in der zeichnerischen Darstellung des Zielkonzeptes (Planungskarte) das Plangebiet als schutzwürdig ein für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück, noch für die Gemeinde Rieste liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück wird das Plangebiet im wesentlichen als Fläche für die Landwirtschaft, in Randbereichen kleinflächig als Fläche für Wald dargestellt. Für das Gebiet besteht derzeit noch kein Bebauungsplan.

Sonstige Fachplanungen

Unterlagen aus dem Bauantrag sowie der Baugenehmigung (2007) der bestehenden Biogasanlage wurden bei der Planung ausgewertet.

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

¹ Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (KAS), Leitfaden KAS-18: „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“, 2. überarbeitete Fassung 11/2010

² Arbeitshilfe KAS-32: „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18“, 2. überarbeitete Fassung 11/2015

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden die zuständigen Behörden um Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Es wurden von Seiten der Behörden die nachfolgenden Anregungen vorgebracht.

Hinweise und Anregungen zur 80. Änderung FNP Samtgemeinde Bersenbrück

Landkreis Osnabrück vom 23.03.2018:

Regional- und Bauleitplanung

Nach dem RROP liegt das Plangebiet in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (RROP D 3.2 03), wie auch auf Grund hohem, natürlichem, standortgebundenem landwirtschaftlichen Ertragspotential (D 3.3 02) sowie in einem Vorsorgegebiet für Erholung (D 3.8 04).

...

Weiterhin verweise ich auf die Grundsätze 07 - 09 der Teilfortschreibung Energie 2013 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück, welche Biogasanlagen betreffen. So soll der Input von Biogasanlagen diversifiziert werden, so dass einer Vermaischung der Landschaft entgegengewirkt wird. Weiterhin soll für bestehende und zukünftige Anlagen ein schlüssiges Wärmenutzungskonzept entwickelt werden.

Die in der Kurzerläuterung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet, die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten.

Eine abschließende Stellungnahme zur Geruchs- und Lärmproblematik kann erst nach Vorlage der auf Seite 2 der Kurzerläuterung genannten Untersuchungen bzw. Gutachten erfolgen.

Unklar bleibt, wie die Samtgemeinde/Gemeinde mit ähnlichen Vorhaben in Zukunft umgehen möchte. Insbesondere in Bezug auf das Planungserfordernis gilt es herauszustellen, warum an vergleichbarer Stelle kein Bauleitplanverfahren bzw. unter welchen Voraussetzungen auch hier ein Bauleitplanverfahren durchgeführt wird. Auf die Möglichkeit der Steuerung von Biogasanlagen wird hingewiesen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück / Mitgliedsgemeinde Rieste folgende Bedenken.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich die Baudenkmale

- Wohn- und Wirtschaftsgebäude und Backhaus Maschortstr. 46
- Heuerhaus zu Hof Müller, Maschortstr. 50 b
- Haupthaus zu Hof Richterling, Sögelner Str. 13
- Haus Rieste (Gut Varendorf), Sögelner Str. 123.

Im Zuge der weiteren Planungen ist zu prüfen und sicherzustellen, dass die Baudenkmale weder in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden, noch die Nutzungsmöglichkeiten der Baudenkmale durch Immissionen beschränkt werden.

Aus Sicht der Stadt- und Kreisarchäologie bestehen keine Bedenken.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nds. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planunterlage hingewiesen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

Die Biogasanlage, für die im o.g. Verfahren ein Sondergebiet aufgestellt werden soll, unterliegt den Bestimmungen der 12. BImSchV (Gasspeicherkapazität > 10.000 kg Biogas).

Mit Schreiben vom 02.12.2014 hat das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Zuständigkeit des Landkreises Osnabrück für Biogasanlagen, die im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gewerblich

tierhaltenden Betrieb stehen und für die die Bestimmungen der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) gelten, widerrufen und diese Zuständigkeit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt übertragen.

Somit sollte hier das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück um Stellungnahme u.a. zum Immissionsschutz gebeten werden.

...

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 07.03.2018

Bei der o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 05.03.2018:

Der Planbereich der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück liegt in der Mitgliedsgemeinde Rieste etwa 1.500 m südlich der engeren Ortslage Rieste, östlich der „Sögelner Straße“. Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Gartenbaubetrieb, östlich, südlich und westlich schließen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

In dem etwa 2,0 ha großen Änderungsbereich wird eine Biogasanlage betrieben. Er ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück als Fläche für die Landwirtschaft, in Randbereichen als Fläche für Wald dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung des Änderungsbereiches als Sondergebiet Biogasanlage.

Für den vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt sind laut Entwurfsbegründung u. U. externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Über diesen Aspekt hinausgehende Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht nicht.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 15.02.2018:

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 15.02.2018 zu o.g. Maßnahme teile ich Ihnen mit, dass sich o.a. Plangebiet meinen Unterlagen nach in einem Jettieffluggkorridor befindet. Solch ein Jettieffluggkorridor ist 10 km breit. Flughöhen von ca. 200 m über Grund sind die Regel.

Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

EWE NETZ GmbH, Oldenburg vom 19.02.2018:

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandsbewahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer

Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Westnetz GmbH, Osnabrück vom 15.02.2018:

Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Wasserverband Bersenbrück vom 15.03.2018:

... Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Rieste für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig.

Hinsichtlich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung bestehen von Seiten des Wasserverbandes gegen das vorgesehene Plangebiet keine Bedenken. Schmutz- sowie Regenwasserleitungen sind im unmittelbaren Umfeld des geplanten Änderungsbereiches nicht vorhanden.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserversorgungs- sowie Schmutzwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. ...

Darüber hinaus sind keine Anregungen oder Bedenken, weder von öffentlicher noch von privater Seite, gegen die FNP-Änderung vorgebracht worden.

Hinweise und Anregungen zu B-Plan Nr. 45 der Gemeinde Rieste

Landkreis Osnabrück vom 29.06.2018:

Regional- und Bauleitplanung

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Osnabrück 2004 wird das Plangebiet von einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (RROP 2004 D 3.2 03), wie auch auf Grund hohem, natürlichem, standortgebundenem landwirtschaftlichem Ertragspotential (D 3.2 02) sowie in einem Vorsorgegebiet für Erholung (D 3.8 04) überlagert.

Grundsätzlich sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten raumordnerischen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten (bspw. Ca. 1,7 km südwestlich, im Bereich Pentenerbe) inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen.

Abschließend verweise ich auf die Grundsätze 07 - 09 der Teilfortschreibung Energie 2013 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück, welche Biogasanlage betreffen. So soll der Input von Biogasanlage diversifiziert werden, so dass einer Vermaischung der Landschaft entgegengewirkt wird. Weiterhin soll für bestehende und zukünftige Anlagen ein schlüssiges Wärmenutzungskonzept entwickelt werden.

Die Biogasanlage, für die im o.g. Verfahren ein Sondergebiet aufgestellt werden soll, unterliegt den Bestimmungen der 12. BImSchV (Gasspeicherkapazität > 10.000 kg Biogas). Siehe dazu AZ. 11-05495-2017. Mit Schreiben vom 02.12.2014 hat das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Zuständigkeit des Landkreises Osnabrück für Biogasanlagen, die im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gewerblich tierhaltenden Betrieb stehen und für die die Bestimmungen der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) gelten, widerrufen und diese Zuständigkeit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt übertragen. Somit sollte hier das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück um Stellungnahme u.a. zum Immissionsschutzgesetz gebeten werden. Die in der Kurzerläuterung beschriebenen Gutachtlichen Beurteilungen zu den Geruchs- und Lärmimmissionen sind aus hiesiger Sicht erforderlich. Eine abschließende Stellungnahme zur Geruchs- und Lärmproblematik kann erst nach Vorlage der auf Seite 2 der Kurzerläuterung genannten Untersuchungen bzw. Gutachten erfolgen.

Unklar bleibt, wie die Samtgemeinde / Gemeinde mit ähnlichen Vorhaben in Zukunft umgehen möchte. Insbesondere in Bezug auf das Planungserfordernis gilt es herauszustellen, warum an vergleichbarer Stelle kein Bauleitplanverfahren bzw. unter welchen Voraussetzungen auch hier ein Bauleitplanverfahren durchgeführt wird. Auf die Möglichkeit der Steuerung von Biogasanlagen wird hingewiesen.

Zudem verweise ich auf die Anforderungen an Planunterlagen für Bauleitpläne gem. Nr. 41 VV-BauGB und die Regelungen bzgl. Planzeichen, Text, Verfahrensvermerke und sonstige Angaben gem. Nr. 42 VV-BauGB.

Die in der Kurzerläuterung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet, die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Sondergebiet Biogasanlage Sögelner Straße“ der Gemeinde Rieste keine Bedenken.

Innerhalb des Plangebietes und in unmittelbarer Nachbarschaft sind keine Baudenkmale bekannt. Im weiteren Umfeld befinden sich die Baudenkmale Wohnwirtschaftsgebäude Maschortstr. 46 und das Heuerhaus Maschortstr. 50 b. Auswirkungen auf diese Objekte sind im Zuge der weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen den Plan keine Bedenken.

Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden (§ 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes) müssen wie folgt auf der Planunterlage vermerkt werden: *Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.*

Untere Wasserbehörde

Gemäß den übergebenen Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren Nr. 45 sind im Zuge der Umweltprüfung Aussagen zur Entsorgung des anfallenden Schmutz- und Oberflächenwassers zu erarbeiten.

Es wird durch die UWB LK OS darauf hingewiesen, dass für das Gebiet (die BGA) keine wasserrechtliche Erlaubnis auf Einleitung in ein Gewässer gemäß § 8-10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) besteht.

Sowohl lokale Gräben als auch das Grundwasser können zwecks Oberflächenentwässerung nur genutzt werden, wenn ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG (zu finden unter www.lkos.de Suchbegriff: „Niederschlagswasser“) erarbeitet und mit allen Anlagen in 3-facher Ausfertigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) zur Prüfung vorgelegt wird.

Dies sollte in den textlichen Festsetzungen und im Planteil des Bebauungsplanes geregelt werden.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme von der Bauaufsicht weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mir mitzuteilen.

Um Übersendung einer Ausfertigung der o.a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB gebeten.

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 22.06.2018:

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert sich dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG).

Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzgutes Boden sollte dieses im Umweltbericht ausführlich beschrieben und eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vorgenommen werden. Analog gibt das Boden-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) eine funktionale Betrachtungsweise des Bodens vor (vgl. § 2 BBodSchG).

Wir empfehlen - ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung - die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Die hier abgebildete Art und der Umfang der Thematisierung des Schutzgutes Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess, sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Boden als Grundlage menschlichen Bestehens.

Genauere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes liefert der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf).

Die aktualisierte Bodenkarte Niedersachsens i.M. 1:50.000 (BK50) und eine Vielzahl an Auswertungskarten (u.a. zur Schutzwürdigkeit und zur Verdichtungsempfindlichkeit) finden Sie im Internet unter <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>. Wir empfehlen die Nutzung dieser Informationsquelle als eine Datenbasis bei der Bearbeitung des Schutzgutes Boden im Zuge der Umweltprüfung.

Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung sollte darauf geachtet werden, dass sich diese möglichst nicht negativ auf das Schutzgut Boden auswirken. Wir empfehlen dementsprechend Bodenab- und -auftrag zu vermeiden und vielmehr Maßnahmen zur Bodenfunktionsverbesserung durchzuführen (z.B. Extensivierung, Renaturierung, Wiedervernäsung, Entsiegelung).

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft**

wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine (Münder Mergel; Kalk-, Mergel-, Tonstein, Gipsstein) aus dem Oberen Jura (Malm) in einer Tiefe, in der vereinzelt durch irreguläre Auslaugung bedingt Verkarstungserscheinungen auftreten können. Erdfälle aus dieser Tiefe sind jedoch selten und im Planungsgebiet nicht bekannt. Die nächstliegenden bekannten Erdfälle sind mehr als 1 km vom Planungsgebiet entfernt.

Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird die Planungsfläche formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997 - 1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geometrischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 28.06.2018:

... In dem etwa 2,3 ha großen Geltungsbereich befindet sich eine Biogasanlage einschließlich Verkehrsflächen. ...

Vorgesehen ist die Ausweisung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage zu schaffen. ...

Für den vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt sind laut Kurzerläuterung ggf. externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, diese sollen im weiteren Planverfahren konkret benannt werden. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass dem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Über die o.g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 29.06.2018:

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung (Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“) keine Bedenken vor. ... Verfahren befindet sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage geschaffen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir unser Mitgliedsunternehmen Gärtnerei vor dem Berge OHG über die Planung informiert. Von dort wurden uns bis zum aktuellen Zeitpunkt weder Bedenken noch weitere Anregungen mitgeteilt.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie vom 11.06.2018:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück besehen gegen den Plan keine Bedenken.

Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden (§ 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes) müssen wie folgt auf der Planunterlage vermerkt werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 12.06.2018:

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das o.a. Plangebiet befindet sich meinen Unterlagen nach in einem Jettieffflugkorridor. Solch ein Jettieffflugkorridor ist 10 km breit. Flughöhen von ca. 200 m über Grund sind die Regel.

Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. Einwände, wenn bauliche Anlagen einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - hier wie von Ihnen angegeben 1 Vollgeschoss - nicht überschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Landkreis Vechta, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung vom 11.06.2018:

Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Planentwurf keine Bedenken.

Anregung

Die Festsetzung SO-überbaubarer / nicht überbaubarer Bereich sollte überprüft werden. Die Unterscheidung ändert nichts daran, dass nur ein Sondergebiet festgesetzt wird.

EWE Netz GmbH, Cloppenburg vom 11.06.2018:

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. ... Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Deutsche Telekom Technik GMBH, Osnabrück vom 08.06.2018:

Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel-telekom.de> oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>).

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Wasserverband Bersenbrück vom 25.06.2018:

Der Wasserverband ist im Gebiet der Gemeinde Rieste für die öffentliche Trinkwasserersorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig.

Im Plangebiet sind keine Wasserversorgungsleitungen direkt betroffen, dementsprechend bestehen hinsichtlich der Wasserversorgung keine Bedenken.

Bezüglich der Löschwasserversorgung teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz im Plangebiet eine maximale Löschwassermenge von 30m³/h bei einem Versorgungsdruck von 4,0 bar bereitgestellt werden kann. Sollten hinsichtlich des Brandschutzes besondere Bedingungen gestellt werden, so sind diese Fragen rechtzeitig mit den zuständigen Stellen abzuklären. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf.

Ebenfalls sind im ausgewiesenen Plangebiet keine Schmutz- oder Regenwasserleitungen vorhanden. Demnach bestehen auch hier keine Berührungspunkte.

Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 „Sondergebiet Biogasanlage Sögelner Straße“ keine Bedenken. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der vorhandenen Leitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Ich bitte Sie, den Wasserverband am weiteren Planverfahren zu beteiligen und dem Wasserverband nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes zur Verfügung zu stellen.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine weiteren Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgebracht.

Durch die verbindliche Bauleitplanung und die sich hieraus ergebende Schaffung neuer Baurechte werden u. a. Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild vorbereitet (u. a. Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.). Dadurch sind Umweltauswirkungen zu erwarten, welche die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten könnten.

Nach den bisherigen Erkenntnissen ist im vorliegenden Fall insbesondere mit Auswirkungen zu rechnen auf: Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, auf den Menschen und seine Gesundheit (z. B. durch Gewerbe- und Verkehrsimmissionen) sowie auf Kultur- und Sachgüter. Auch Hinweise auf mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden beurteilt. Wie bereits in Kapitel 1.2.1 dargelegt, ist das Plangebiet bereits durch die bestehende Biogasanlage und den hohen Versiegelungsgrad als stark vorbelastet einzustufen. Durch die Planungen soll in erster Linie eine bislang privilegierte, landwirtschaftliche Biogasanlage zu einer gewerblichen Anlage umgenutzt und moderat erweitert werden.

Die Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) werden auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) ermittelt, beschrieben und fachlich bewertet. Abschließend werden geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet und festgesetzt.

Am 07.08.2017 erfolgte vor Ort eine Bestandsaufnahme und Biotopkartierung. Die Erhebungen erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse u. a. für die Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt und Fauna mit aufgenommen. Weitere Daten für die Schutzgüter wurden insbesondere durch Gutachten und Literaturrecherche ermittelt.

Zur Prüfung der Umweltauswirkungen wurden zahlreiche Gutachten bzw. Beurteilungen beauftragt bzw. erstellt und ausgewertet (siehe Kapitel 3.3 Referenzliste der Quellen).

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung (Basisszenario)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale des Plangebietes und der sonstigen Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden können, werden nachfolgend für das jeweilige Schutzgut beschrieben und bewertet, um die besondere Empfindlichkeit gegenüber der Planung herauszustellen.

Zugrundegelegt wird dabei der unbeplante Zustand. Dabei werden auch die zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern benannt und beurteilt.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Im Plangebiet wird bereits eine nach BImSchG genehmigte Biogasanlage betrieben. Ferner bestehen Gewässer, Grabenabschnitte und private Verkehrsflächen. Im Umfeld bestehen überwiegend land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie Wohngebäude im Außenbereich. Direkt nördlich liegen zudem die Anbau-, Betriebs- und Verkaufsflächen eines Gartenbaubetriebes und rund 130 m nordwestlich besteht ein ausgewiesenes Gewerbegebiet. Ca. 250 m westlich verläuft die Sögelner Straße (K 148) mit parallel verlaufendem von Bäumen gesäumtem Radweg.

Von der bestehenden Biogasanlage gehen Emissionen auf die umliegenden Bereiche aus (Lärm, Gerüche etc.). Aufgrund der Biogasmengen (mehr als 10.000 kg) gilt die bestehende Biogasanlage als Störfallbetrieb. Dementsprechend sind auch potentielle Störfallgefahren sowie entsprechende Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Von der Sögelner Straße sowie den im weiteren Umfeld befindlichen gewerblichen Nutzungen gehen Lärmemissionen aus. Im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung kommt es temporär zu Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen.

Bewertung

Dieser Teil Riestes ist in Hinblick auf seine Erholungsfunktion bereits durch den Betrieb der Biogasanlage sowie die intensive Landbewirtschaftung und verschiedene gewerbliche Nutzungen im Umfeld erheblich vorbelastet. Das Plangebiet ist hinsichtlich seiner Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung als weniger empfindlich einzustufen.

2.1.2 Schutzgut Boden

Ausgewertet wurde die Bodenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:25.000), Blatt 3514 Vörden sowie der Datenserver des Geodatenzentrums Hannover.

Laut der Bodenkarte von Niedersachsen steht im Plangebiet insbesondere ein tiefer Gley an, der sehr schwach bis schwach grundnass ausgeprägt ist. Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind Auelehm und fluviatile Sande. Die vorherrschenden Bodenarten sind lehmiger Sand bis sandiger Lehm mit einer Mächtigkeit von mehr als 0,4 m über Fein- und Mittelsanden. Ab einer Tiefe von etwa 0,8 m unter dieser Deckschicht wechseln die Bodenarten zu schluffigem Ton bzw. Fein- und Mittelsanden. Die Feuchtestufe wird mit „schwach feucht“ bis „frisch“ angegeben.

Im Plangebiet sind die Böden bereits massiv durch die bestehende Biogasanlage sowie Verkehrsflächen und Gräben verändert worden.

Laut Geodatenzentrum Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) liegt der Einmündungsbereich der privaten Zufahrtsstraße in die Sögelner Straße innerhalb eines Suchraums für schutzwürdige Böden, die im landesweiten Vergleich eine hohe Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Funktion "Archiv der Kulturgeschichte" besitzen (vgl. §2 BBodSchG). Gemäß der detaillierteren Bodenkarte von Niedersachsen (Blatt 3514) befinden sich die damit gemeinten Eschböden im wesentlichen jedoch westlich der Sögelner Straße.

Hinsichtlich der Bodenfunktionen weist das Plangebiet deutliche Vorbelastungen auf, u. a. durch großflächige Versiegelungen, dennoch können wesentliche Bodenfunktionen, wie beispielsweise die Grundwasserneubildung, Grundwasserschutz sowie die Abflussregulierung noch teilweise gewährleistet werden.

Bewertung

Die anstehenden Böden sind nicht als seltene Bodentypen einzustufen. Das Plangebiet ist in großen Teilbereichen bereits bebaut oder durch Verkehrsflächen und sonstige befestigte Flächen versiegelt. Es ist somit bereits deutlich überformt und erheblich vorbelastet. Das Schutzgut Boden ist insgesamt als weniger empfindlich einzustufen.

Grundsätzlich können Störfälle an der Biogasanlage zu erheblichen Bodenverunreinigungen führen. Dementsprechend sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Durch das Bauleitplanverfahren werden rund 2,3 ha Fläche südlich der Ortslage der Gemeinde Rieste überplant. Im Plangebiet besteht bereits eine genehmigte Biogasanlage mit einer Betriebsfläche von rund 1,0 ha, insbesondere bestehend aus den baulichen Anlagen, sonstigen versiegelten Bereichen und der Zufahrtsstraße. Im Plangebiet liegen neben Ackerflächen aber auch vorhandene Retentionsmulden, Grabenflächen und kleinere Brachflächen.

Bewertung

Als Standort einer vorhandenen Biogasanlage, kommt dem Areal kein besonderes Entwicklungspotenzial und auch keine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Erholung zu. Angesichts der baulichen Vorprägung des Plangebietes und des Umfeldes zeigt die Fläche insgesamt eine hohe Standorteignung für die angestrebte bauliche Erweiterung der Biogasanlage.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze werden im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auch im vorliegenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächengewässer und Grundwasser zu unterscheiden.

Im Plangebiet bestehen zwei im Rahmen der Biogasanlage angelegte Kleingewässer, die bislang zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers genutzt wurden. Entlang der Straße zur Biogasanlage und südwestlich der Biogasanlage verlaufen Entwässerungsgräben. Im Umfeld des Plangebietes bestehen weitere Gräben, zum Teil als Straßenseitengräben im Zuge der Sögelner Straße.

Die mittleren Grundwasserstände liegen lt. Bodenkarte während der Vegetationszeit zwischen ca. 0,8 und 1,3 m unter der Geländeoberkante. Die Grundwassertiefststände liegen demnach zwischen 1,3 und 2,0 m unter Flur. Zur Grundwassergüte liegt kein Datenmaterial vor.

Bewertung

Aufgrund der mittleren bis geringen Grundwasserflurabstände und der ebenfalls mittleren Filtereigenschaften der anstehenden Böden kann das Gefährdungspotenzial des Grundwassers durch Stoffeintrag als durchschnittlich bis hoch eingestuft werden. Aufgrund der im Plangebiet zudem vorkommenden Gräben wird das Schutzgut Wasser insgesamt als empfindlich eingestuft.

Grundsätzlich können Störfälle an der Biogasanlage zu erheblichen Wasserverunreinigungen führen. Dementsprechend sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Kennzeichnend sind geringe Jahresschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter sowie starke Bewölkung. Das Klima ist mit mittleren Jahresniederschlägen von 650 - 700 mm mittelfeucht. Die klimatische Wasserbilanz wird mit mittlerem Wasserüber-

schuss (200 - 300 mm/Jahr) und mittlerem bis hohem Defizit im Sommerhalbjahr (50 - 75 mm) angegeben. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel 8,4 °C. Die Vegetationszeit ist mit durchschnittlich 220 Tagen/Jahr als mittel bis lang eingestuft. Die vorherrschend westlichen Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung.

Kleinklimatisch wirken die noch bestehenden Freiflächen im Plangebiet Kaltluft produzierend. Für die angrenzenden Bereiche kann sich dies durch thermische Belüftung und die Verminderung der Temperaturamplitude klimagünstig auswirken. Die Gehölzbestände im Umfeld des Plangebietes produzieren Frischluft und Sauerstoff, sie vermindern darüber hinaus die Windgeschwindigkeit und wirken regulierend auf das Kleinklima. Versiegelte Bereiche verursachen demgegenüber kleinklimatisch einen extremen Tagesgang der Temperatur und weisen eine sehr geringe relative Luftfeuchtigkeit auf.

Bewertung

Im Untersuchungsgebiet sind insgesamt nur geringe Vorbelastungen der Luft- und Klimasituation zu verzeichnen. Eine besondere lokalklimatische Funktion des Plangebietes ist allerdings nicht zu erkennen, die Bedeutung für die Lufthygiene von Siedlungsbereichen ist durchschnittlich. Für das Schutzgut Klima wird eine insgesamt mittlere Empfindlichkeit angesetzt.

2.1.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des BNatSchG sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

2.1.6.1 Naturräumliche Gliederung

Dieser Teil der Gemeinde Rieste befindet sich innerhalb der naturräumlichen Untereinheit „Riester Moor- und Sandgebiet (585.20)“ und ist Teil der naturräumlichen Haupteinheit "Bersenbrücker Land" (585.).

Auf den basenarmen Niedermoorböden sind die natürlichen Waldgesellschaften (Birken-Erlenbruch) heute vorwiegend durch Grünlandflächen ersetzt. Die Talsande weisen zwischen den Kiefernforsten immer mehr Ackerflächen auf. Das Gebiet ist auf großen Flächen unbesiedelt. Nur am Rande der Haseniederung zieht sich ein alter Siedlungs- und Ackerstreifen entlang. Hier sind die Böden auch etwas trockener und meist durch Plaggendüngung erhöht worden. Die alten Straßen führen über die trockeneren Standorte am südlichen und östlichen Rand des Gebietes.

2.1.6.2 Potenzielle natürliche Vegetation

Die Standortverhältnisse (insbesondere Böden, Wasserverhältnisse, Klima) lassen für den Fall des Ausbleibens weiterer menschlicher Nutzung auf die Entwicklung von bodensauren, Eichen- Buchenwäldern schließen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind weite Teile des Plangebietes zumindest mittelfristig mit Nährstoffen angereichert, so dass derzeit auch Arten von Klimaxgesellschaften höherer Trophiestufe und etwas trockenerer Standorte konkurrenzfähig sind.

2.1.6.3 Flächennutzung und Vegetationsbestand

Die Bewertung des Gebietes erfolgt insbesondere anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Die Grundlage der Beschreibungen und Bewertungen der Biotoptypen bilden dabei eine Biotopkartierung vom 07.08.2017 sowie der planungsrechtliche Stand gemäß der Baugenehmigung vom 21.09.2007 und der Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Bau der Biogasanlage (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Mai 2007).

Als Bestand werden dabei insbesondere die bereits genehmigten Bestandteile der Biogasanlage, einschließlich der im Bauantrag beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen zugrunde gelegt, dargelegt im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bauantrag der bestehenden

Biogasanlage (Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2007). Die entsprechenden Biotoptypen werden im Bestandsplan dargestellt, der Anhang des Umweltberichtes ist.

Das B-Plangebiet umfasst im wesentlichen die von einem Wall (OM) umgebene genehmigten Anlagen der bestehende Biogasanlage (OKG) sowie verschiedene befestigte Flächen und die Zufahrtsstraße (OVS). Nördlich und südöstlich der Zufahrt befinden sich nährstoffreiche Gräben (FGR). Im Plangebiet liegen zudem zwei Retentionsbecken (SX) und kleinere Freiflächen mit der Vegetation jüngerer Ackerbrachen, vorherrschend sind halbruderaler Gras- und Staudenfluren (UHM). Randlich finden sich mit zwei einzelnen Weiden und einem kurzen Feldheckenabschnitt zwei kleinflächige Gehölzstrukturen (HBE, HFM).

Im Umfeld des Plangebietes bestehen ansonsten überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen (AS), die teilweise von Gräben (FGR) und kleinen Gehölzstrukturen (HBE, HFM) gegliedert werden. Nördlich des Plangebietes bestehen zudem ausgedehnte Gartenbauflächen für Blumenzucht (EGB) und Weihnachtsbäume (EBW). Nordwestlich befindet sich ein kleineres Gewerbegebiet (OGG), westlich verläuft die Sögelner Straße (OVS), an der einzeln Wohngebäude des Außenbereichs (OEL) liegen und die von Einzelbäumen / Baumreihen (HBE) gesäumt wird.

Biotoptypen im Plangebiet (Bezeichnungen nach Drachenfels 2016, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen³):

Sandacker (AS)
Das Umfeld der genehmigten Biogasanlage besteht überwiegend aus Ackerflächen. Teile der Äcker sind bereits von den Erweiterungsflächen der Biogasanlage überlagert. So liegen beispielsweise Abschnitte des randlichen Walls sowie sonstige Betriebsflächen der Biogasanlage auf Ackerflächen. Als Ackerfläche dargestellt werden auch die planungsrechtlich nicht genehmigten Teilflächen der Biogasanlage und junge brachgefallene Ackerflächen im Randbereich der Biogasanlage und ihrer Zuwegung. Das Betriebsgelände der Biogasanlage, einschließlich der Erweiterungsflächen, wird überwiegend von einem ca. 1,5 m hohen Wall (OM) eingefasst. Auf dem Wall hat sich eine halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte entwickelt. Da sich der Wall größtenteils auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der genehmigten Biogasanlage befindet, wird hierfür in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz der Wertfaktor einer normalen Ackerfläche zugrunde gelegt. Die bisherige Ackernutzung ist verbunden mit erheblichen Belastungen insbesondere für die Schutzgüter Boden, sowie Flora und Fauna. Auf den Flächen kommen nur wenige Arten der Segetalflora vor.
Nährstoffreicher Graben (FGR)
Entlang der Nordgrenze der Zuwegung verläuft ein Entwässerungsgraben zwischen der bestehenden Zufahrt und der angrenzenden Ackerfläche. Ein weiterer kurzer Grabenabschnitt besteht im Süden des Plangebietes. Die Gräben sind im Regelprofil ausgebaut, werden regelmäßig unterhalten und weisen innerhalb des Plangebiets keine artenreichen bzw. gewässertypischen Vegetationsbestände auf. Die Ufer bestehen überwiegend aus halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte, die nachfolgend noch näher beschrieben wird (s.u.).
Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE)
Im Süden des Plangebietes stocken zwei Weiden am Rande des Grabens innerhalb einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, die Brusthöhendurchmesser liegen bei rund 0,4 bzw. 0,6 m. Die Bäume sind offenbar wiederholt zurückgeschnitten worden.
Strauch-Baumhecke (HFM)
Im Nordosten des Plangebietes besteht ein kurzer Abschnitt einer Strauch-Baumhecke. Die Vegetation der Krautschicht wird geprägt von halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Die Brusthöhendurchmesser (BHD) der Gehölze liegen bei rund 0,05 bis 0,50 m, darunter mehrere ältere Stiel-Eichen.
Neuangelegte Feldhecke (HFN)
Gemäß dem LBP zum Bau der Biogasanlage (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Mai 2007) sollte die bestehende Strauch-Baumhecke (HFM) durch die Anlage einer 7 - 9 reihigen Feldhecke (Maßnahme A gem. LBP) nach Süden ergänzt werden. Eine weitere 9 reihige Hecke (Maßnahme B gem. LBP) war demnach nördlich der baulichen Anlagen geplant. Beide Hecken sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, daher wird in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für diese Bereiche ein Bestandswert von 1,5 WE/m ² angesetzt, 0,2 WE/m ² höher als im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bauan-

³DRACHENFELS, O. v. (Bearb.): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016, Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, Hannover.

trag (2007) angesetzt.
Naturnahes Feldgehölz (HN)
Gemäß dem LBP zur Errichtung der Biogasanlage (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Mai 2007) war zudem als Eingrünung am Westrand des Betriebsgeländes die Anlage eines naturnahen Feldgehölzes (Maßnahme C gem. LBP) vorgesehen, welches ebenfalls noch nicht vorhanden ist, aber als Bestand mit in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung einfließt, mit einem Bestandswert von 1,5 WE/m ² (vgl. HFM).
Biogasanlage (OKG)
Im Plangebiet bestehen bereits diverse bauliche Anlage, versiegelte Flächen und sonstige Außenbereiche der genehmigten Biogasanlage. In den Abstandsflächen zwischen der Anlagen kommen u. a. halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte vor, die teilweise von Nährstoffzeigern u. a. der Großen Brennnessel geprägt sind. In der Eingriffs- Ausgleichsbilanz werden die genehmigten Anlagenteile rechnerisch auf Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplans (2007) bilanziert, die übrigen Bereiche werden als Acker (AS) bzw. junge Ackerbrache mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM) bewertet.
Straße (OVS)
Von der Sögelner Straße aus führt eine private Erschließungsstraße zum Betriebsgelände der Biogasanlage. Sie ist auf einer Breite von etwa 3,5 m asphaltiert und wurde basierend auf der Baugenehmigung aus dem Jahre 2007 errichtet. Die Straße wird beidseitig von schmalen halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte gesäumt, entsprechend jungen Ackerbrachen.
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)
Zahlreiche halbruderale Gras- und Staudenfluren, vorwiegend mittlerer Standorte, sind im Plangebiet vorhanden und säumen u. a. die Gräben und die Straße im Plangebiet. Zum Teil kommen Stickstoffzeiger, wie die Große Brennnessel, und Feuchtezeiger (insbesondere Schilf) vor.
Naturfernes Stillgewässer (SX)
Im Plangebiet bestehen derzeit zwei, als naturferne Stillgewässer ausgeprägte, künstlich angelegte Schönungsteiche. In den Becken wird derzeit noch das zum Teil verunreinigte Oberflächenwasser gesammelt, die Vegetationsbestände weisen dementsprechend Arten auf die auf einen hohen Stickstoffgehalt des Wassers hindeuten, wie beispielsweise Schilf. Die Uferbereiche sind mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren (s. o.) bewachsen

Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst:

Biotoptypen im Plangebiet: Kennzeichnende Pflanzenarten		
Sandacker (AS)	<i>Elymus repens</i> <i>Galium aparine</i> <i>Poa annua</i> <i>Holcus lanatus</i>	Kriechende Quecke Kletten-Labkraut Einjähriges Rispengras Wolliges Honiggras
Sandacker mit vorherrschendem Bewuchs halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (AS(UHM))	<i>Achillea millefolium</i> <i>Elymus repens</i> <i>Tanacetum vulgare</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Anthriscus sylvestris</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Dactylis glomerata</i> <i>Poa annua</i> <i>Trifolium repens</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Vicia cracca</i>	Gemeine Schafgarbe Kriechende Quecke Rainfarn Große Brennnessel Wiesenkerbel Wolliges Honiggras Knäuelgras Einjähriges Rispengras Weiß-Klee Deutsches Weidelgras Vogel-Wicke
Nährstoffreicher Graben (FGR)	<i>Urtica dioica</i> <i>Calystegia sepium</i> <i>Cirsium arvense</i> <i>Phragmites australis</i> <i>Dactylis glomerata</i>	Große Brennnessel Gewöhnliche Zaunwinde Acker-Kratzdistel Schilf Knäuelgras
Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE)	<i>Salix spec.</i>	Weiden
Strauch-Baumhecke (HFM)	<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche

	<i>Betula pendula</i> <i>Fraxinus excelsior</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Hedera helix</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Dactylis glomerata</i> <i>Aegopodium podagraria</i>	Sand-Birke Esche Schwarzer Holunder Efeu Große Brennnessel Wolliges Honiggras Knäuelgras Giersch
Neuangelegt Feldhecke (HFN)		Abgrenzung gem. Baugenehmigung (2007), überwiegend bewachsen mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (s. u.)
Naturnahes Feldgehölz (HN)		Abgrenzung gem. Baugenehmigung 2007, überwiegend bewachsen mit ruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (s. u.)
Biogasanlage (OKG)		Teilweise bebaut und versiegelt, sonstige Außenanlagen überwiegend aus halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (s. u.)
Straße (OVS)		Überwiegend versiegelt, Randbereiche mit halbruderaler Gras- und Staudenflur (s. u.)
Naturfernes Stillgewässer (SX)	<i>Phragmites australis</i> <i>Lythrum salicaria</i> <i>Urtica dioica</i>	Schilf Gewöhnlicher Blutweiderich Große Brennnessel
Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	<i>Achillea millefolium</i> <i>Elymus repens</i> <i>Tanacetum vulgare</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Phragmites australis</i> <i>Anthriscus sylvestris</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Dactylis glomerata</i> <i>Poa annua</i> <i>Trifolium repens</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Vicia cracca</i>	Gemeine Schafgarbe Kriechende Quecke Rainfarn Große Brennnessel Schilf Wiesenkerbel Wolliges Honiggras Knäuelgras Einjähriges Rispengras Weiß-Klee Deutsches Weidelgras Vogel-Wicke

Bewertung

Das Plangebiet ist differenziert zu betrachten, ein erheblicher Teil des Plangebietes ist bereits durch bauliche Anlagen und sonstige Betriebsflächen der Biogasanlage sowie die Zufahrtsstraße versiegelt und entsprechend überformt. Rund die Hälfte des Plangebietes ist hingegen noch als Acker bzw. junge Brachfläche einzustufen. Im Plangebiet sind zudem drei lineare bzw. kleinflächige Gehölzbestände geplant worden, die jedoch überwiegend noch nicht umgesetzt worden sind, diese Bereiche werden als weniger empfindlich eingestuft.

Die im Umfeld liegenden Lebensräume werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem bestehen im Umfeld bereits auch deutliche Vorbelastungen durch die auch hier intensive landwirtschaftliche Nutzung, die intensiv genutzten Gartenbauflächen, Gewerbebetriebe sowie die Sögelner Straße.

Die Gesamtbewertung für den Bestand des Schutzgutes Flora und Fauna erfolgt zusammenfassend im Kapitel 2.1.5.4. Im Kapitel 2.3.3 erfolgte für alle Biotoptypen im Plangebiet eine Bewertung anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016).

Grundsätzlich können Störfälle an der Biogasanlage zu erheblichen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere führen. Dementsprechend sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

2.1.6.4 Fauna

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde im Zuge der Biotopkartierung und basierend auf weiteren Ortsterminen eine Abschätzung der faunistischen Lebensraumpotenziale vorgenommen.

Aufgrund der sehr starken baulichen Überformung sind im Plangebiet demnach keine Lebensstätten planungsrelevanter europarechtlich geschützter Tierarten zu erwarten. Etwaige Vorkommen sonstiger europarechtlich geschützter Tierarten können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vor potenziell erheblichen Beeinträchtigungen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt werden.

Die faunistische Bedeutung des Plangebietes kann ausreichend aus den vorhandenen Daten und Unterlagen sowie den ableitbaren Biotopfunktionen abgeschätzt werden. Eine weitergehende faunistische Bestandserfassung erscheint entbehrlich.

Durch die Planung werden insbesondere Flächen der bestehenden Biogasanlage und randliche Ackerflächen, jedoch auch Abschnitte von verschiedenen Gräben sowie kleinflächige Gehölzbestände, krautige Säume und Verkehrsflächen überplant. Das Gebiet ist Teil einer intensiv genutzten Kulturlandschaft am Rande der engeren Ortslage der Gemeinde Rieste.

Kennzeichnende Tierarten

Das Plangebiet ist Lebensraum einer zu erheblichen Teilen bebauten, intensiv genutzten Kulturlandschaft am Siedlungsrand. Vögel und zahlreiche Säugetiere, wie z. B. Fledermäuse, können das Plangebiet in erster Line als Nahrungshabitat nutzen.

Typische Tierarten des Plangebietes, einer zu erheblichen Teilen bebauten, intensiv genutzten Kulturlandschaft am Siedlungsrand mit randlichen Gräben (Auswahl):

Vögel	Säugetiere	Amphibien / Reptilien	Wirbellose
Mäusebussard	Feldhase	Erdkröte	div. Laufkäferarten
Ringeltaube	Wildkaninchen	Grasfrosch	div. Schmetterlingsarten
Rabenkrähe	Feldmaus	Blindschleiche	div. Asseln
Elster	Wühlmaus	Waldeidechse	div. Springschwänze
Kohlmeise	Rehwild		div. Spinnenarten
Amsel	Rotfuchs		div. Kurzflüglerarten
Singdrossel	Maulwurf		div. Schneckenarten
Rotkehlchen	Steinmarder		div. Schimmelkäferarten
Buchfink	Hermelin		etc.
Blaumeise	div. Fledermausarten		

Obwohl die Biotoptypen im Plangebiet und der Umgebung durch den Einfluss intensiver Landwirtschaft, der Verkehrsflächen und der umliegenden Gewerbebetriebe geprägt sind, erfüllen sie verschiedenartige Funktionen im Naturhaushalt: Gräben, Kleingehölze, Feldhecken und Säume sind Lebensräume für zahlreiche Tierarten und fungieren als vernetzende Elemente im lokalen Biotopverbund, aber auch Ackerflächen und Ruderalvegetation der Siedlungsbereiche sind Lebensräume bzw. Teillebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und besitzen darüber hinaus erhebliche Entwicklungspotenziale für Zielarten und -biotope des Naturschutzes. So stellen die anstehenden Ackerstandorte potenziell geeignete Bereiche für artenreiches Grünland sowie naturnahe Brachen, Wälder und Gebüsche dar.

Bewertung für die Schutzgüter Flora und Fauna

Bewertung Avifauna

Die Lebensraumpotenziale für Vögel sind gering und beschränken sich im wesentlichen auf Gebüschbrüter in der randlichen Hecke im Nordosten des Plangebietes sowie in den beiden Weiden in Süden des Plangebietes. Unter Umständen können zudem Nischen- und Höhlenbrüter vereinzelt auch im Bereich der baulichen Anlage ein Nistquartier finden, dies ist jedoch eher unwahrscheinlich. Die Gehölzbestände liegen außerhalb der überbaubaren Bereiche, eine Beseitigung ist eher unwahrscheinlich, durch zeitliche Beschränkungen der

Gehölzentnahme bzw. Baufeldräumung ließen sich Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermeiden.

Bewertung übrige Flora und Fauna

Die Lebensräume für die sonstige Pflanzen- und Tierwelt sind ebenfalls erheblich vorbelastet, dennoch nutzen insbesondere verschiedene kleinere Säugetierarten und wirbellose Tierarten das Plangebiet als Lebensraum oder Nahrungshabitat.

Beim derzeitigen Kenntnisstand ist eine insgesamt geringe bis sehr geringe faunistische Bedeutung des Plangebietes anzusetzen.

Die Gräben (FGR) und naturfernen Kleingewässer (SX) sind nur temporär Wasser führend, die Krautsäume der Wege, zwischen den Gebäuden sowie entlang der Gräben sind nur schmal und wie auch die Gräben und Kleingewässer nicht gut ausgeprägt und weniger empfindlich für das Schutzgut Flora und Fauna.

Vorkommen von Pflanzenarten der „Besonders geschützten“ oder der „Streng geschützten“ Arten gemäß § 42 BNatSchG werden nicht überplant. Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten werden ebenfalls nicht überplant. Weitergehende faunistische oder floristische Untersuchungen erscheinen nicht notwendig. Die faunistische und die floristische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließen in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Modell (bei der Belegung mit Wertfaktoren) mit ein.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Da bei der Realisierung des Vorhabens möglicherweise Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten ausgelöst werden könnten, erfolgt hierzu eine artenschutzrechtliche Prüfung.

Nachfolgend werden die möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nach dem derzeitigen Kenntnisstand geprüft:

„Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Wenn Gehölze oder Feuchtbiotope außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar entnommen werden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG), kann dadurch der direkte Verlust bei Vögeln (Tötung oder Verletzung von nicht flugfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) weitgehend vermieden werden.

Auch bei der allgemeinen Baufeldräumung könnten europarechtlich geschützte Tierarten verletzt oder getötet werden. Daher sollte auch die Räumung des sonstigen Baufelds nur außerhalb der Hauptbrutzeit, also in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar erfolgen.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Potenziell ja.

Bei Einhaltung der oben erwähnten Zeiten für die Gehölzentnahmen, Gewässerbeseitigung oder sonstige Baufeldräumung ist nicht mit Störungen für die erwähnten Arten zu rechnen.

Außerhalb der Brutzeit sind im Plangebiet angesichts der Habitatstrukturen keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten. Es können allerdings lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Gebiet dann vorkommende Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen der in der Region weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist aber nicht auszugehen, ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Bei einer Rodung der im Gebiet befindlichen Bäume und Gehölze ist der Verlust von Lebensräumen der Gehölzbrüter möglich.

Die ökologische Funktion gemäß § 44 (5) BNatSchG bleibt allerdings im räumlichen Zusammenhang v. a. mit dem Umfeld weiterhin erfüllt.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG können daher bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit auszuschließen wäre, sofern die Entnahme von Gehölzen, die Beseitigung von Gewässern sowie die allgemeine Baufeldräumung zeitlich entsprechend beschränkt werden. Entsprechende textliche Festsetzungen hierzu werden in den B-Plan Nr. 45 aufgenommen.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen, sowie zur Verminderung der Gefahr einer Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten in Zuge der Bauphase, werden folgende Festsetzungen in den Plan aufgenommen:

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen und etwaigen Feuchtbiotopen ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf zudem die restliche Freimachung des Baufelds ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit (01. März bis 31. Juli), also in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar vorgenommen werden.

Nach der Baufeldräumung angelegte kurzrasige Scherrasen dürfen jedoch auch in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli abgeschoben werden, da hierauf weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten noch Vorkommen von Jungvögeln zu erwarten sind.

Hierdurch können der direkte Verlust bei Vögeln (Tötung oder Verletzung von nicht flugfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen weitgehend vermieden werden (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase).

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und ihren Nahrungstieren wird zudem eine Festsetzung für „fledermausfreundliche Beleuchtung“ in den Bebauungsplan aufgenommen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Aus Gründen des Schutzes von Insektenfressern, z.B. Fledermäusen, soll die Beleuchtung des Plangebietes, insbesondere der Straßenseitenräume, sparsam und nach den neuesten Standards erfolgen. Zu empfehlen ist die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen (SE/ST-Lampe, NAV) mit einem niedrigen Strahlungsanteil im kurzwelligen Bereich, Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Sollten Leuchtstoffröhren verwendet werden, sind Röhren mit dem Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.

Zusammenfassung:

Beim derzeitigen Stand der Planung sind - bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen - keine erheblichen oder unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene sicherzustellen. Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen Hinweise ergeben auf erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, wie durch entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

Grundsätzlich können Störfälle an der Biogasanlage zu erheblichen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere führen. Dementsprechend sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

2.1.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Bewahrung der Artenvielfalt ist eines der zentralen Ziele des Naturschutzes. Die völkerrechtlich bindende Konvention über die biologische Vielfalt dient der Erhaltung der Arten in ihren natürlichen Lebensräumen. In dem „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ (1992) wird die „Biologische Vielfalt“ als die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, definiert. Dies umfasst sowohl die Vielfalt innerhalb der Arten (genetische Vielfalt), als zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme.

Das Plangebiet ist großflächig durch die bestehende Biogasanlage und weitere versiegelte Flächen vorbelastet. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Plangebiet und der Umgebung werden intensiv bewirtschaftet. Das Alter des Umweltkomplexes ist überwiegend gering, lediglich rund 200 m² umfassen ältere Gehölzbestände, ansonsten überwiegen junge Ökosysteme der landwirtschaftlichen Nutzflächen, der Biogasanlage, der Straßen, Wege und Säume. Das Plangebiet besitzt zudem keine besonderen Potenziale für die Entwicklung von Zielbiotopen des Naturschutzes.

Bewertung für das Schutzgut Biologische Vielfalt

Bezüglich der Biologischen Vielfalt ist das Plangebiet als weniger empfindlicher bis unempfindlicher Bereich zu betrachten. Insgesamt wird für das Plangebiet eine geringe Empfindlichkeit des Schutzgutes Biologische Vielfalt angesetzt.

Grundsätzlich können Störfälle an der Biogasanlage zu erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt führen. Dementsprechend sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

2.1.8 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt am Südrand der engeren Ortslage Riestes, südlich eines großen Gartenbaubetriebs, überwiegend umgeben von Ackerflächen. Auch wenn die angrenzenden Flächen noch überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind, so hat in den vergangenen Jahren der Siedlungseinfluss im planungsrelevanten Umfeld erheblich zugenommen. So dass sich insgesamt ein erheblich vorbelastetes Landschaftsbild ergibt, insbesondere durch die vorhandene Biogasanlage, die angrenzende Kreisstraße 148 (Sögelner Straße) sowie nahegelegene Gewerbebetriebe.

Mit kleineren Gehölzstrukturen, verschiedenen Gräben und heterogenen Krautsäume kommen jedoch auch gliedernde und belebende Landschaftselemente im Plangebiet und dem restlichen Untersuchungsgebiet vor, die sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken.

Bewertung

Das eigentliche Plangebiet ist hinsichtlich des Landschaftsbildes als stark vorbelastet und im wesentlichen unempfindlich einzustufen. Das Landschaftsbild der Umgebung ist zwar insge-

samt als noch überwiegend schön, vielfältig und regional-typisch einzustufen, es sind jedoch auch hier erhebliche Vorbelastungen durch die intensive Landwirtschaft und die zunehmende Bebauung zu berücksichtigen.

2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen. Im Plangebiet wird eine genehmigte Biogasanlage betrieben, mit den dazugehörigen Versorgungsleitungen. Ansonsten sind innerhalb des Plangebietes keine Kultur- und Sachgüter von besonderer Bedeutung vorhanden bzw. bekannt.

Bewertung

Die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist gering.

2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern untereinander und die Auswirkungen von Änderungen dieser Wechselbeziehungen durch die Planung sind vielschichtig und komplex. Das Beziehungsgeflecht zwischen abiotischen und biotischen Faktoren mit der Landnutzung, anthropogenen Störungen etc. kann nur ansatzweise dargelegt und bewertet werden.

Es laufen ansonsten derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Gemeinde Rieste, die kumulierende Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsystems NATURA 2000 (Arten und Gebiete) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Bewertung

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern, ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch derzeit nicht ersichtlich. Die sich aus der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend.

Erhebliche kumulierende Auswirkungen durch andere Planungen, Vorhaben oder Projekte auf die vorliegende Planung sind nicht ersichtlich.

2.1.11 Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben

Die Nutzung von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvoller Bereiche für den Bodenabbau, ist nicht von der Planung betroffen.

Weiterhin sind bei der Planung die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben. Die Beurteilung hierzu erfolgt in Kapitel 2.2.2.11 dieses Umweltberichtes.

2.1.12 Landespflegerische Zielvorstellungen

Landespflegerische Zielvorstellung für das Plangebiet ohne Berücksichtigung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wäre eine strukturreiche bäuerliche Kulturlandschaft mit Feuchtgrünlandflächen, pfleglich bewirtschafteten Äckern, kleinflächigen Gehölzstrukturen und vielfältigen Krautsäumen. Naturnahe Still- und Fließgewässer, Feld- und Wallhecken, kleinere

Wälder sowie verschiedene Kleingehölze gliedern die Landschaft. Durch eine Extensivierung der Landbewirtschaftung sollte den typischen Pflanzen und Tieren der Agrarlandschaft wieder mehr Lebensraum gegeben werden. Feld- und Wanderwege würden eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung ermöglichen. Vielfältige Grünstrukturen sollten zudem die vorhandenen und die geplanten Siedlungsbereiche ein- und durchgrünen und so harmonisch in die umgebende Landschaft einbinden.

Die Allgemeinheit hat neben dem Bedürfnis nach einer intakten Umwelt und dem Leben in einer vielfältig strukturierten Landschaft auch verschiedene Nutzungsansprüche an Natur und Landschaft. In diesem Fall stehen den Belangen von Natur und Landschaft die Wünsche und Erfordernisse der Gesellschaft nach einer umwelt- und ressourcenschonender Energieerzeugung gegenüber. Auch die Entwicklungsbedürfnisse der Gemeinde Rieste und ihrer Gewerbebetrieb sind zu berücksichtigen.

Zwischen diesen Nutzungsansprüchen und den landespflegerischen Zielvorstellungen gilt es abzuwägen und Kompromisse zu finden. Unzulässige Beeinträchtigungen von angrenzenden Flächen, u. a. durch Immissionen, sollen vermieden werden. Dies gilt sowohl für die eigentlichen Baumaßnahmen, als auch für die künftigen Nutzungen. Sensible Landschaftselemente sollten möglichst erhalten und z. B. in urbane Grünzüge integriert werden.

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Nachfolgend werden Prognosen erstellt, welche Gebietsentwicklungen zu erwarten wären bei Nichtdurchführung bzw. bei Realisierung der Planung. Die Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands und der Gebietsentwicklungen bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Basisszenario (derzeitiger Umweltzustand) erfolgt dabei auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen, soweit diese anhand der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ausreichend sicher abgeschätzt werden kann.

2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin im Wesentlichen als Biogasanlage genutzt werden, die Restflächen als Privatweg und randlich als Acker oder Ackerbrache. Die vorhandenen Gräben würden ebenfalls voraussichtlich in dem bestehenden Ausbaugrad erhalten werden und die Gehölzbestände würden im wesentlichen unverändert bestehen bleiben.

Auch für die landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Umgebung sowie für die umliegenden Siedlungsbereiche würden sich ansonsten voraussichtlich keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Die Entwicklung der Gemeinde Rieste würde im wesentlichen auf eine reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

Es wird allerdings derzeit eine Umwandlung von einer privilegierten Anlage eines landwirtschaftlichen Betriebs in eine gewerbliche Biogasanlage angestrebt. Ohne die entsprechende Ausweisung als Sondergebiet wäre dies nicht möglich, so dass auch eine Aufgabe des Anlagenbetriebs und ein Rückbau oder auch die Entstehung eine Gewerbebrache denkbar wären.

Für die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen und -beziehungen untereinander sind bei Nichtdurchführung der Planung derzeit keine erheblichen Veränderungen in ihren Ausprägungen, Empfindlichkeiten und Wertigkeiten zu erwarten.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit Realisierung der vorgesehenen Planung sind verschiedene Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten.

Soweit beim derzeitigen Planungsstand möglich, erfolgt eine Unterscheidung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- bzw. der Betriebsphase der geplanten Vorhaben. Bei Angebotsbebauungsplänen sind allerdings z. B. die Auswirkungen der Bauphase, aber auch mögliche Umweltbelastungen aus der Betriebsphase, nur begrenzt abzusehen.

Die wichtigsten Auswirkungen werden nachfolgend aufgeführt und bewertet. Dabei werden die für die Umweltprüfung erforderlichen Fachbeurteilungen (hier insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz, wasserwirtschaftliche Belange und Immissionsbeurteilungen) berücksichtigt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden deutlich herausgestellt, insbesondere um daraus gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.2.2.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen durch Immissionen, Störfälle, visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Störungen der Erholungsfunktion und Barrierewirkung von Bedeutung. Dies gilt sowohl für die Bauphase, als auch für die Betriebsphase. Dabei ist allerdings die bereits bestehende Anlage und ihr Betrieb zu berücksichtigen.

Die bestehende genehmigte Biogasanlage soll erweitert und insbesondere in ihrem Effizienzgrad optimiert werden. Angesichts der künftigen Erweiterung und sonstigen Änderungen wird der Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht mehr gegeben sein.

Die Auswirkungen durch Erweiterung der Biogasanlage können im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht im Detail beurteilt werden, da einerseits die konkreten Erweiterungsabsichten noch nicht abschließend feststehen und andererseits auch zukünftige Änderungen grundsätzlich möglich sein sollen.

Zur angemessenen Beurteilung der Umweltauswirkungen werden daher Gutachten herangezogen, die den heutigen Betrieb der bestehenden Biogasanlage bewerten. Aus den Ergebnissen der Bestandsbewertung können dann die Möglichkeiten und Grenzen von Anlagenerweiterungen näher bestimmt werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Dabei sind durch die Planung bedingte Konflikte hinreichend zu lösen, wobei eine angemessene Lösung auch auf ein nachfolgendes Verwaltungshandeln verlagert werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu grundlegend ausgeführt:

„Die Planung darf nicht dazu führen, daß Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indes überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, daß sich der offengelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (...).

Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht, prognostisch zu beurteilen. (...)“⁴

Vorliegend ist davon auszugehen, dass Konflikte, die sich durch eine heute noch nicht näher zu bestimmende künftige Erweiterung der Biogasanlage ergeben könnten, hinreichend in einem nachfolgenden Verfahren (hier u.a. Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchV) sachgerecht gelöst werden können.

Angesichts der vorhandenen / geplanten Nutzung sind hinsichtlich des Schutzgutes Mensch insbesondere die aus dem Betrieb der Biogasanlage resultierenden Lärm- und Geruchsmissionen sowie potentielle Störfallgefahren zu bewerten.

Lärmmissionen Biogasanlage (Bau- und Betriebsphase)

Der Betreiber der Biogasanlage hat eine Schallmissionsprognose erstellen lassen⁵. In diesem Schallgutachten werden unter Kapitel 2.3 die Berechnungsgrundlagen basierend auf der Bestandsanlage aufgeführt. Dabei wird u.a. angenommen, dass die Substratanlieferung ausschließlich tagsüber (06:00 - 22:00 Uhr) erfolgt.

Die Gutachter kommen in der Zusammenfassung zu folgendem Ergebnis:

„BSB Biogas GmbH & Co KG betreibt in Rieste eine Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 500 kWel. Zur Biogasanlage gehören ein BHKW, eine Vorgrube, ein Fermenter, ein Nachgärer, ein Gärrestbehälter, ein Feststoffdosierer und weitere Nebeneinrichtungen.

Aufgrund der Neuaufstellung eines B-Plans ist die Neuberechnung der Schallemissionen und Immissionen gefordert.

Das Gutachterbüro RP Schalltechnik und die öko-control GmbH als zugelassene Messstelle nach § 29b BImSchG wurde mit der Erarbeitung einer Schallmissionsprognose durch den Eigentümer des Grundstücks beauftragt.

⁴ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.07.1994 - 4 NB 25.94

⁵ öko-control GmbH: „Schallmissionsprognose für die BSB Biogas GmbH & Co KG in Rieste, Am Rüschkamp 2017“, Schönebeck, 12.09.2017

Dabei sind die Beurteilungspegel an den nächstgelegenen schutzwürdigen Gebäuden zu bestimmen und mit den Richtwerten der TA Lärm zu vergleichen.
Die Berechnungen unter worst-case Bedingungen ergaben eine sichere Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm.“⁶

Die Ergebnisse des Schallgutachtens zeigen in Tabelle 5, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Geräuschimmissionen in den betrachteten Immissionsorten zu erwarten sind. Die Richtwerte nach TA Lärm werden tags und nachts um mind. 15 dB(A) unterschritten. Damit bestehen für Anlagenerweiterungen noch angemessene Spielräume. Details sind dem Gutachten zu entnehmen, dieses ist Anlage des Umweltberichtes.

Da die konkreten Auswirkungen bei Erweiterung der bestehenden Biogasanlage noch nicht bewertet werden können, werden diese Auswirkungen vorsorglich als erheblich eingestuft.

Geruchsimmissionen Biogasanlage, sonstige landwirtschaftliche Immissionen (Betriebsphase)

Für die Beurteilung wird ebenfalls die Emissionen der Bestandsanlage angesetzt. Der Betreiber der Biogasanlage hat ein entsprechendes Gutachten erstellen lassen⁷. In dieser Geruchsimmissionsprognose werden unter Kapitel 4.2.4 auf Basis der Bestandsanlage die Eingabedaten der Ausbreitungsberechnung aufgeführt. Der Gutachter kommt in der Zusammenfassung zu folgendem Ergebnis:

„Die Gemeinde Rieste plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die von der BSB Biogas GmbH & Co KG, Am Rüschkamp 207 in 49597 Rieste betriebene und auf einem Grundstück im Außenbereich der Gemarkung Rieste, Flur 13, Flurstücke 66/12, 86/1 und 145/1 befindliche Biogasanlage.

Im Vorfeld der Bauleitplanung wurde die Landwirtschaftskammer Niedersachsen von der Betreibergesellschaft der Biogasanlage beauftragt, ein Geruchsgutachten auf Grundlage der aktuell geltenden Fassung der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) anzufertigen. Aufgabe des Gutachtens war es, die von der zu beurteilenden Anlage per se ausgehenden Geruchsbelastungen zu ermitteln.

Die Immissionsbewertung wurde nach Maßgabe der Geruchsimmissions-Richtlinie mit einer Weiterentwicklung des in Anhang 3 der TA Luft beschriebenen Ausbreitungsmodells (Berechnungsprogramm Austa12000G) vorgenommen. Das dabei zu berücksichtigende Beurteilungsgebiet umgibt die Anlage mit einem Abstand von 600 Metern. Aus dem Ergebnis der Prognose ergibt sich, dass die Wohnhäuser in dem Beurteilungsgebiet, ausgehend von der beantragten Biogasanlage, an max. 0,7 % der Jahresstunden einer Geruchswahrnehmung ausgesetzt sein werden (s. Anlage 5). Diese Zusatzbelastung unterschreitet die in Nr. 3.3 der GIRL beschriebene Irrelevanzgrenze und ist demgemäß als unerheblich einzustufen.“⁸

Die Ergebnisse des Geruchsgutachtens (insb. Anlage III) zeigen, dass innerhalb des Bereichs, in dem die Geruchszusatzbelastung durch die Biogasanlage die Irrelevanzgrenze von 2,0 % der Jahresstunden (vgl. Nr. 3.3 der GIRL) überschreitet, kein Wohnhaus liegt. Damit bestehen für Anlagenerweiterungen noch angemessene Spielräume. Details sind dem Gutachten zu entnehmen, dieses ist Anlage des Umweltberichtes.

Da die konkreten Auswirkungen bei Erweiterung der bestehenden Biogasanlage noch nicht bewertet werden können, werden diese Auswirkungen vorsorglich als erheblich eingestuft.

Gefährdungen durch Störfälle (Betriebsphase)

⁶ ebenda, S. 19

⁷ Landwirtschaftskammer Niedersachsen: „Bauleitplanung Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die im Außenbereich der Gemarkung Rieste befindliche Biogasanlage der BSB Biogas GmbH & Co KG, Prognose und Beurteilung der von der Biogasanlage ausgehenden Geruchsimmissionen auf Grundlage der Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (= GIRL)“, Oldenburg, 21.08.2018

⁸ ebenda, S. 21-22

Für die im Plangebiet bestehende Biogasanlage wurde 2007 vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück die Genehmigung nach BImSchG erteilt. Die Biogasanlage genießt daher Bestandsschutz.

Gemäß des heute geltenden BImSchG unterliegt die bestehende Anlage aufgrund ihrer Gasspeicherkapazität von mehr als 10.000 kg Biogas den Bestimmungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Dementsprechend sind auch Auswirkungen zu berücksichtigen, die bei Störfällen zu erwarten wären. Bei einem Biogasanlagen-Störfall können gefährliche Auswirkungen, wie z.B. Wärmestrahlung durch Brände, Druckwirkungen durch Explosionen, Freisetzungen von Gasen mit toxischer Wirkung, wie z.B. bei höheren Konzentrationen von Schwefelwasserstoff (H₂S), Freisetzungen flüssiger umweltgefährlicher Stoffe mit Folgen für die Nachbarschaft nicht ausgeschlossen werden.

Da auch künftig Erweiterungen der Biogasanlage möglich sein sollen, diese heute jedoch nicht abschließend bestimmt werden können, liegen dementsprechend auch noch keine konkreten Daten zu störfallspezifischen Faktoren vor. Bei einer Bauleitplanung ohne weitere Detailkenntnisse wird in der KAS Arbeitshilfe KAS-32 für Biogasanlagen ein **Achtungsabstand von 200 m** empfohlen. Die Bemessung des Achtungsabstands erfolgt dabei auf der Basis einer angenommenen Freisetzung von Biogas durch das Versagen eines Foliensystems auf einem Fermenter oder Gärrestlagerbehälter. Aus dem Vorsorgegedanken heraus wird dabei ferner eine nicht auszuschließende Biogaszusammensetzung von 75 Vol.-% Methan, 2 Vol.-% Schwefelwasserstoff und 23 Vol.-% Kohlendioxid angenommen.⁹

Dieser empfohlene Achtungsabstand wird vorliegend zu Wohngebieten, Wohnhäusern, wichtigen Verkehrswegen sowie besonders wertvollen oder besonders sensiblen Naturbereichen eingehalten.

Lediglich zu den Betriebsanlagen der nördlich des Plangebiets bestehenden Gärtnerei beträgt der Mindestabstand nur ca. 112 m. Da die Gärtnerei auch an Endverbraucher verkauft, besteht von Montags bis Samstags Kundeverkehr. Aufgrund dieser Nutzungen wird die Gärtnerei einem öffentlich genutzten Gebäude gem. § 3 Abs. 5d BImSchG gleichgestellt. Dementsprechend sind auch hier entsprechende Sicherheitsvorkehrungen für den Störfall zu berücksichtigen. Die potentiellen Auswirkungen werden daher aufgrund des geringen Abstandes vorsorglich als erheblich eingestuft.

Altlasten / Altablagerungen (Bau- und Betriebsphase)

Altlasten sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Sonstige Immissionen (Bau- und Betriebsphase)

Während der Bauphase ist temporär u. a. mit Baulärm durch Maschineneinsatz und Baufahrzeuge, Erschütterungen durch Tiefbauarbeiten sowie das damit einhergehende Aufkommen von Stäuben und Gerüchen innerhalb des Plangebietes und in den angrenzenden Bereichen zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen sind als insgesamt weniger erheblich einzustufen.

Sonstige erhebliche oder sehr erhebliche Auswirkungen durch Immissionen sind nicht zu erwarten.

Erholungsnutzung / Naherholungsfunktion (Bau- und Betriebsphase)

Die Anlage besteht bereits, so dass derzeit keine erheblichen Emissionen oder Beeinträchtigungen durch einen Anlagenneubau zu erwarten sind. Etwaige Betriebserweiterungen, mit den entsprechenden baulichen Maßnahmen und dabei auftretenden Emissionen, stellen dennoch potenzielle Belästigungen dar und würden sich temporär negativ auf die Erholungsnutzung auswirken.

Die Bebauung des Plangebietes stellt auch in der Betriebsphase eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung dar und ist zudem als dauerhaft anzusehen. Diese Beeinträchtigung der

⁹ Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (KAS), Arbeitshilfe KAS-32: „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18“, 2. überarbeitete Fassung 11/2015, Kapitel 1.3

ruhigen, landschaftsbezogenen Erholungsnutzung wird jedoch als insgesamt weniger erheblich eingestuft, da hier bereits eine Biogasanlage betrieben wird und zudem eine umfangreiche Eingrünung vorgesehen ist. Darüber hinaus bestehen in der näheren Umgebung ausreichend geeignete und gut erreichbare Freiräume für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung.

Zusammenfassende Bewertung Schutzgut Mensch

Schutzgut		Erheblichkeit
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Immissionsbelastung durch Gewerbe- u. Baulärm	•
	○ Immissionsbelastung durch Stäube und Gerüche	•
	○ Belastung durch Altlasten	-
	○ Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Immissionsbelastung durch Gewerbelärm - Bestand	•
	○ Immissionsbelastung durch Gewerbelärm - Erweiterung	(••)
	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	•
	○ Immissionsbelastung durch Gerüche - Bestand	•
	○ Immissionsbelastung durch Gerüche - Erweiterung	(••)
	○ Gefährdungen durch Störfälle	(••)
	○ Belastung durch Altlasten	-
	○ Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die möglichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen und angemessene Nutzungsbeschränkungen ausreichend minimiert werden. Die konkreten Vorgaben zur Vermeidung erheblicher Gefährdungen durch Störfälle werden im Kapitel 2.3.1 beschrieben.

2.2.2.2 Schutzgut Boden

Schutzgut		Erheblichkeit
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	•• (positiv)
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung sowie durch gärtnerischer Nutzung etc.	•
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	•• (positiv)
	○ Gefährdungen durch Störfallereignisse	(••)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Hinsichtlich der Bodenfunktionen sind erhebliche Veränderungen und Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten. Vor allem eine Bodenversiegelung reduziert wesentliche Bodenfunktionen, wie Grundwasserneubildung, Abflussregulierung, Archiv- und Ertragsfunktionen. Durch Bodenverdichtung erfolgt zudem eine Verringerung der Versickerungs-

fähigkeit. Einträge anderer Bodenbestandteile, Bodenabtrag und Bodenauftrag verändern zudem nachhaltig die Archivfunktion und das landwirtschaftliche Ertragspotenzial. Insbesondere die baubedingten Änderungen der Bodenfunktionen durch Bebauung und sonstige Bodenversiegelungen sind als erheblich negative Umweltauswirkungen einzustufen.

Die Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist hingegen als eine erheblich positive Auswirkung einzustufen.

Grundsätzlich können Störfälle an der Biogasanlage zu erheblichen Auswirkungen auf den Boden führen. Die potentiellen Auswirkungen werden daher vorsorglich als erheblich eingestuft.

2.2.2.3 Schutzgut Fläche

Schutzgut		Erheblichkeit
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Inanspruchnahme bislang un bebauter Flächen	••
	○ Verlust wertvoller landwirtschaftliche Nutzflächen	•
	○ temporäre Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Plangebietes im Zuge der Bauphase	-
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Schaffung von Raum für gewerbliche Nutzungen entsprechend aktueller Bedürfnisse / Nachfragen der Bevölkerung und ihrer Betriebe, verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die überplanten Flächen sind zu einem erheblichen Teil bereits durch eine vorhandene Biogasanlage mit den entsprechenden Nebenanlagen und Zuwegungen bebaut.

Für die moderate Erweiterung und die künftig gewerbliche Nutzung der Anlage sind die unmittelbar angrenzenden Flächen gut geeignet.

Die Inanspruchnahme von bislang un bebauten Flächen hat einerseits aufgrund des Flächenverlustes u. a. für die Belange von Natur, Landschaft, Landwirtschaft, Freizeit und Erholung zum Teil erheblich negative Auswirkungen. Mit der auf der Fläche vorgesehenen bedarfsgerechten Schaffung von Raum für den weiteren Betrieb und etwaige Erweiterungen gehen jedoch auch erheblich positive Auswirkungen einher.

2.2.2.4 Schutzgut Wasser

Schutzgut		Erheblichkeit
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ baubedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter	•
	○ Mögliche Beseitigung naturferner Kleingewässer bzw. Regenwasserrückhalte mulden	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter, z. B. durch Sickerwässer oder belastetes Oberflächenwasser	••
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••
	○ Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	•
	○ Gefährdungen durch Störfallereignisse	(••)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die potenzielle Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses sowie der Verlust von Grabenabschnitten sind als potentiell erheblich negative Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser einzustufen.

Auch die mögliche Beseitigung von bestehenden Kleingewässern / Regenwasserrückhalte- mulden ist als potenziell erheblich einzustufen.

Betriebsbedingte Stoffeinträge in das Grundwasser oder den Vorfluter, z. B. durch Sicker- wässer oder belastetes Oberflächenwasser können ebenfalls erheblich negative Auswirkun- gen auf das Schutzgut Wasser verursachen und sollen vermieden werden.

Grundsätzlich können Störfälle an der Biogasanlage zu erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen. Die potentiellen Auswirkungen werden daher vorsorglich als erheb- lich eingestuft.

2.2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut		Erheblichkeit
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••
	○ Beseitigung von Kaltluftproduktionsflächen	•
	○ Beseitigung von Frischluftproduktionsflächen	•
	○ baubedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgas- emissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••
	○ Vergrößerung der Temperaturamplitude	•
	○ Änderung von Luftströmungen	•
	○ betriebsbedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	○ Verringerung der Luftfeuchte	•
	○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgas- emissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels - Klimascho- nende Energiegewinnung aus überwiegend nachwach- senden Rohstoffen	•• (positiv)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Bebauung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist zwar als erhebliche Veränderung des Kleinklimas zu werten, diese ist jedoch vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen klimatischen Bedeutung des Plangebietes zu sehen.

Die Baumaßnahmen umfassen im Wesentlichen die Ermöglichung einer moderaten Erweiterung der bestehenden Biogasanlage mit den erforderlichen Straßenflächen, es erfolgt jedoch auch die Entwicklung einer randlichen Eingrünung, mit u. a. positiven Auswirkungen auf das Kleinklima.

Art und Ausmaß der infolge der Planung sich ergebenden Treibhausgasemissionen sind sowohl bau-, als auch betriebsbedingt weniger erheblich.

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels sind aufgrund der klimaschonenden Energiegewinnung aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen als erheblich positiv einzustufen.

Die geltenden Gesetze über private und gewerbliche Emissionen regeln ausreichend die Zulässigkeit von Schadstoffemissionen.

2.2.2.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Schutzgut		Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	••
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	•
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	•
	○ Förderung von Arten des Siedlungsraumes und des Stadtrandes	•
	○ Gefährdungen durch Stöfallereignisse	(••)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere können sich erhebliche Veränderungen durch den Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen sowie durch die Veränderung der Standortbedingungen insbesondere in der Bauphase ergeben. Darüber hinaus sind auch die zu erwartenden Veränderungen des Artenspektrums infolge geänderter Nutzungen als erheblich einzustufen. Allerdings entstehen auch bei Gewerbebetrieben in der Regel auch neue, im Vergleich zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung teilweise auch arten- und strukturreiche Lebensräume für die Arten des heterogenen ländlichen Siedlungsraumes (siehe Kapitel 2.3.1).

Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Verletzungen oder Tötungen europarechtlich geschützter Tierarten sind zwar unwahrscheinlich, könnten sich allerdings grundsätzlich im Zuge der Bauphase insbesondere ergeben durch die Beseitigung von Gehölzständen oder Gewässern während der Brutzeiten, aber auch bei der allgemeinen Baufeldräumung. Durch die Terminierung der Arbeiten, insbesondere durch eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und durch den weitgehenden Erhalt von Gräben und Gehölzstrukturen lassen sich diese Beeinträchtigungen jedoch minimieren.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen außerhalb des Plangebietes sind derzeit nicht zu erwarten.

Grundsätzlich können Störfälle an der Biogasanlage zu erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt führen. Die potentiellen Auswirkungen werden daher vorsorglich als erheblich eingestuft.

2.2.2.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Schutzgut		Erheblichkeit
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Es werden überwiegend Arten des Siedlungsrandes gefördert.	-
	○ Gefährdungen durch Stöfallereignisse	(••)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Grundsätzlich können Störfälle an der Biogasanlage zu erheblichen Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere führen. Die potentiellen Auswirkungen werden daher vorsorglich als erheblich eingestuft.

2.2.2.8 Schutzgut Landschaft

Schutzgut		Erheblichkeit
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
	○ Zunahme des KFZ – Verkehrs	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die sich aus der Planung gegenüber der Baugenehmigung aus dem Jahr 2007 ergebende Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes und die Beseitigung regional-typischer Landschaftselemente (z. B. von Gehölzbeständen) sind als erheblich einzustufen.

2.2.2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzgut		Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Mögliche Beschädigung / Zerstörung von archäologischen Kulturgütern durch Erdarbeiten	•
	○ Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc.	-
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc.	-

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Im Plangebiet sind Bodendenkmäler bisher nicht bekannt geworden bzw. zu Tage getreten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern sind beim derzeitigen Stand der Planung nicht zu erwarten.

Es erfolgt eine Festsetzung im Bebauungsplan, die regelt, wie bei Bodenfunden zu verfahren ist.

2.2.2.10 Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen

Neben den Wechselwirkungen werden in diesem Kapitel auch etwaige kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete beurteilt.

Es laufen derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Gemeinde Rieste, die kumulierende Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsystems NATURA 2000 (Arten und Gebiete) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Schutzgut		Erheblichkeit
Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Es ergaben sich bisher keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Planungen und Vorhaben, auch unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme, in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen. 	-
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der oberflächliche Wasserabfluss, während die Versickerung und die Verdunstungsleistung eingeschränkt werden, was sich auch auf den Standort als Lebensraum für Flora und Fauna und auf das lokale Kleinklima auswirkt. Durch die Versiegelung ergibt sich eine geänderte Regenwasserversickerung mit möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Bodenleben. 	•
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Verminderung von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen bewirkt eine verringerte Luftqualität mit einer zunehmenden Staubbelastung, einer geringeren Luftfeuchte sowie einer geringfügigen Erhöhung der lokalen Temperaturamplitude, was auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen Auswirkungen hat. 	•
Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase		
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen. 	-
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Emissionen von privaten Anlagen sowie Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen. 	•
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen und Nutzungen (z.B. Heizungen), insbesondere die Erhöhung der Durchschnittstemperatur, hat Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen. 	•

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

Ein besonderer Handlungs- oder Untersuchungsbedarf zu etwaigen Wechselwirkungen ist derzeit nicht ersichtlich. Es ist im Rahmen der Bauleitplanung aber auch nicht möglich alle Szenarien abschließend zu prüfen und alle Risiken auszuschließen.

Es liegen keine Hinweise vor zu Vorhaben benachbarter oder sonstiger nahegelegener Plangebiete, die erhebliche Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben oder im Rahmen der Betrachtung von Wechselwirkungen näher zu untersuchen wären.

Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sowie der Kumulierung mit den Auswirkungen anderer Planungen sind insgesamt als weniger erheblich zu beurteilen.

2.2.2.11 Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben

Weiterhin sind bei der Planung die möglichen **erheblichen** Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf sonstige Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB.

Auszug aus dem BauGB: § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe:

- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Diese Beurteilung erfolgt nachfolgend soweit die entsprechenden Auswirkungen noch nicht in anderen Kapiteln dieses Umweltberichtes enthalten sind.

Die nachfolgende tabellarische Beschreibung der Auswirkungen erstreckt sich soweit wie möglich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Untersuchungskriterien	Beschreibung möglicher erheblicher Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe e bis h (siehe oben)
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Es ist von einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle auszugehen. Bau- und betriebsbedingt sind gegenüber dem derzeit zulässigen Bestand keine unverhältnismäßig großen oder problematischen Abfälle zu erwarten. Erhebliche zusätzliche oder neue erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Besondere Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht ersichtlich. Ansonsten siehe Schutzgut Klima. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.	Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind bei bestimmungsgemäßen Gebrauch und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften derzeit nicht ersichtlich.

Darüber hinaus wird eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB vorgenommen.

Es handelt sich dabei um zu erwartende Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB, die unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind:

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden. Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Beschreibung / Auswirkungsprognose:	Die im Plangebiet bestehende Biogasanlage unterliegt aufgrund ihrer Gasspeicherkapazität von mehr als 10.000 kg Biogas den Bestimmungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Dementsprechend sind auch Auswirkungen zu berücksichtigen, die bei schweren Unfällen und/oder Katastrophen zu erwarten wären. Bei einem Biogasanlagen-Störfall können gefährliche Auswirkungen, wie z.B. Wärmestrahlung durch Brände, Druckwirkungen durch Explosionen, Freisetzungen von Gasen mit toxischer Wirkung, wie z.B. bei höheren Konzentrationen von Schwefelwasserstoff (H ₂ S), Freisetzungen flüssiger umweltgefährlicher Stoffe mit Folgen für die Nachbarschaft nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für nachteilige Auswirkungen auf die sonstige Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB. Hierzu wird auf die vorstehenden Auswirkungsbewertungen zu den jeweiligen Schutzgütern verwiesen.
--	---

Abschließend wird dargelegt, inwieweit bei der Planung den Umweltschutzziele der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- oder der kommunaler Ebene Rechnung getragen wurde:

Umweltziele	Berücksichtigung im Zuge der Planung
Vorgaben der TA Luft und TA Lärm; BImSchG; GIRL (Ziele: u. a. Ermöglichen gesunden Wohnens und Arbeitens, Schutz der Umwelt)	Vermeidung erheblicher Emissionen u. Störfallgefahren umfangreiche Berücksichtigung, insbesondere beim Schutzgut Mensch.
BNatSchG, NAGBNatSchG, FFH-RL (Ziele: u. a. Schutz von Naturhaushalt und Landschaftsbild; Sicherung des Schutzgebietsystems Natura 2000, Biotopverbund)	Umfangreiche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit einer vollständigen Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Darüber hinaus werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen zum Schutz und zur Entwicklung von artenreichen Lebensräumen am Rande des Plangebietes.
Niedersächsisches Wassergesetz (Ziele: u. a. Schutz von Grund- und Oberflächengewässern; Schutz vor Hochwasser)	Unschädliche Ableitung des anfallenden Niederschlagwassers; keine Überplanung von Flächen in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder in Bereichen des HQ _{extrem} ; ; ordnungsgemäße Beseitigung von Abwässern.
Bundesbodenschutzgesetz (Ziele: u. a. Schutz von Böden mit besonderen Wertigkeiten, Vermeidung unnötiger Versiegelung)	Unnötige Versiegelungen sollen vermeiden werden; zum Schutz des Bodens sind keine gesonderten Festsetzungen oder Maßnahmen im Zuge des B-Plans vorgesehen.

Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht von der Planung betroffen. Die Nutzung von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvollen Bereiche für den Bodenabbau, sind nicht von der Planung betroffen.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die angedachten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung sowie zum naturschutzrechtlichen Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufgelistet.

2.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Gemeinde Rieste plant die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen. Soweit möglich wird dabei zwischen der Bau- und der Betriebsphase unterschieden.

Schutzgut Mensch

Gefährdungen durch Störfälle

Da der empfohlene Achtungsabstand von 200 m (vgl. KAS-Arbeitshilfe KAS-32, Kapittel 1.3.3, Bild 1) zwischen der Biogasanlage und den Betriebsanlagen der nördlich des Plangebiets bestehenden Gärtnerei nicht eingehalten wird (der Abstand beträgt lediglich ca. 112 m), soll im Rahmen künftiger BImSchG-Verfahren durch eine Einzelfallbetrachtung gemäß Kapitel 1.4.2 KAS-Arbeitshilfe KAS-32 gutachterlich nachgewiesen werden, dass hinreichende Sicherheitsvorkehrungen für den Störfall bestehen. Eine entsprechende Festsetzung zum Sondergebiet (SO) wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Rahmen geplanter Erweiterungen der bestehenden Biogasanlage sind im erforderlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG ggf. auch Maßnahmen zur Einhaltung von Richt- und Grenzwerten für Lärm und Gerüche (TA Lärm, TA Luft, GIRL) in den kritischen Immissionsorten festzulegen.

Erholungsnutzung

Es erfolgt eine deutliche Verminderung der Beeinträchtigungen durch den Erhalt gliedernder Landschaftselemente (z. B. Gräben) sowie durch die Eingrünung der Biogasanlage. (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase)

Schutzgüter Boden und Fläche

Die Biogasanlage soll nur moderat erweitert werden, unnötige Bodenversiegelungen sollen vermieden werden. Es wird dabei eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt, um eine kompakte Bebauung zu ermöglichen und in möglichst geringem Umfang landwirtschaftlicher Nutzflächen in Anspruch zu nehmen.

Durch die Vermeidung unnötiger Versiegelungen können Eingriffe in das Schutzgut Boden vermindert werden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden Beiträge zum sparsamen und schonenden Umgang mit dem Schutzgut Fläche geleistet, gleichzeitig werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vermindert (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Durch angemessene Maßnahmen der Gefahrenbegrenzung im Störfall können Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert werden. Bedeutsam ist hierfür neben einem angemessenen Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen u.a. auch die geplante Rückhaltung und Entsorgung des Schmutzwassers¹⁰ sowie die Begrenzung von Schadstoffausbreitungen über den Wasserpfad im Havariefall durch Einmuldung und Abdichtung.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche werden zudem gemindert durch den Erhalt von Biotopstrukturen und eine Minimierung der Straßenbreiten, bei allerdings gut bebaubaren Betriebsflächen und ausreichenden Straßenquerschnitten (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase).

¹⁰ siehe hierzu auch das Wasserwirtschaftliche Gesamtkonzept (BWE Energiesysteme, 15.12.2016)

Schutzgut Wasser

Die im Plangebiet liegenden Gräben sollen erhalten werden (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase).

Das unschädlich belastete („saubere“) Niederschlagwasser der Dachflächen soll gemäß den Angaben des Wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzeptes¹¹ über Versickerungsmulden in das Grundwasser versickert werden.

Das anfallenden Niederschlagwasser der Lager- und Verkehrsflächen hingegen soll aufgefangen werden und in einem neu zu errichtenden Schmutzwasserbehälter sowie in der vorhandenen (ehemaligen Vorgrube) gelagert werden. Über Tankfahrzeuge soll das Wasser dann auf landwirtschaftlichen Nutzflächen verrieselt werden (siehe Wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept). Direkte Einleitungen in den Vorfluter sind demnach nicht vorgesehen. (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Weitere Details sind dem Wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzept zu entnehmen, dieses ist Anlage des Umweltberichts.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

Durch angemessene Maßnahmen der Gefahrenbegrenzung im Störfall können Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert werden. Bedeutsam ist hierfür neben der geplanten Rückhaltung und Entsorgung des Schmutzwassers auch die Begrenzung von Schadstoffausbreitungen über den Wasserpfad im Havariefall durch Einmündung und Abdichtung sowie ein angemessener Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen.

Schutzgut Klima / Luft

Es erfolgt die Ausweisung randlicher Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zum Zwecke der Anlage und Entwicklung einer naturnahen und gehölzreichen Eingrünung. Die Gehölze vermindern die lokalklimatischen Auswirkungen der Flächenversiegelungen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere werden die randlichen Gräben zur Erhaltung festgesetzt. Zudem werden mehrere Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Durch geeignete Maßnahmen sollen diese Lebensräume zu naturnahen Gehölzbeständen entwickelt werden. Im B-Plan werden entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen.

Zum Schutz und zur Sicherung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist grundsätzlich die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten. (Diese DIN-Norm regelt den Schutz von Vegetation und Boden bei Baumaßnahmen. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Errichtung von Schutzzäunen als Sicherung vor Befahren und Ablagerungen). Ein entsprechender Hinweis wird in den B-Plan aufgenommen (Vermeidung von Beeinträchtigungen insbesondere während der Bauphase).

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen, sowie zur Verminderung der Gefahr einer Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten und zur Vermeidung der Verringerung ihres Nahrungsangebotes werden zudem folgende Festsetzungen in den Plan aufgenommen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase):

¹¹ BWE Energiesysteme: „Wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept auf dem Grundstück der Biogasanlage Sandbrink GmbH & CO KG, Vorhabensfläche Am Rüschkamp 207, 49597 Rieste, Friesoythe, 15.12.2016

Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Anlage und Entwicklung eines naturnahen Eingrünung – ist ein naturnaher Gehölzbestand zu entwickeln. Die Fläche dient der harmonischen Einbindung des Sondergebiets in die freie Landschaft und dem Schutz angrenzender Lebensräume. Sie fördert den Biotopverbund und fungiert zudem als Vogelschutzgehölz, insbesondere für Gebüschbrüter. Sie ist mit standortgerechten heimischen Laubbäumen und -sträuchern zu bepflanzen, Pflanzdichte mindestens ein Gehölz je 2 m². Der Gehölzbestand ist vor Wildverbiss, Ablagerungen und erheblichen Beeinträchtigungen durch Befahren etc. durch einen geeigneten Wildschutzzaun o. ä. zu schützen. Fachgerechte Schnittmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen der Verkehrssicherung sowie ein „Auf-den-Stock-setzen“ bei Erhalt ausschlagfähiger Wurzelstöcke, sind zulässig. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen und etwaigen Feuchtbiotopen ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Ganzjährig zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Sind Fällungen und Rodungen außerhalb dieses Zeitraumes unumgänglich, ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (UNB) zwingend erforderlich. Vorhandene Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm, die vom Eingriff betroffen sind, sind vor dem Abtrieb auf Höhlen und Spalten (mögliche Bruthabitate / Quartiere für Vögel und Fledermäuse) zu überprüfen. Die UNB ist über das Ergebnis entsprechender Überprüfungen zu informieren. Ggf. notwendige artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (z. B. Anbringung von Nistkästen oder Fledermauskästen) sind mit der UNB abzustimmen.

Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf zudem die restliche Freimachung des Baufelds ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September), also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar vorgenommen werden.

Nach der Baufeldräumung angelegte kurzrasige Scherrasen dürfen jedoch auch in der Zeit vom 01. März bis 30. September abgeschoben werden, da hierauf weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten noch Vorkommen von Jungvögeln zu erwarten sind.

Hierdurch können der direkte Verlust bei Vögeln (Tötung oder Verletzung von nicht flugfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen weitgehend vermieden werden.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen wird zudem eine Festsetzung für „fledermausfreundliche Beleuchtung“ in den Bebauungsplan aufgenommen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Aus Gründen des Fledermausschutzes soll die Beleuchtung des Plangebietes, insbesondere der Straßenseitenräume, sparsam und nach den neuesten Standards erfolgen. Zu empfehlen ist die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Sollten Leuchtstoffröhren verwendet werden, sind Röhren mit dem Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich weitgehend vermieden werden. Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene (bei der Realisierung des jeweiligen Bauvorhabens) sicherzustellen.

Durch angemessene Maßnahmen der Gefahrenbegrenzung im Störfall können Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert werden. Bedeutsam ist hierfür neben einem angemessenen Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen u.a. auch die geplante Rückhaltung und Entsorgung des Schmutzwassers¹² sowie die Begrenzung von Schadstoffausbreitungen über den Wasserpfad im Havariefall durch Einmündung und Abdichtung.

¹² siehe hierzu auch das Wasserwirtschaftliche Gesamtkonzept (BWE Energiesysteme, 15.12.2016)

Schutzgut Biologische Vielfalt

Durch angemessene Maßnahmen der Gefahrenbegrenzung im Störfall können Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert werden. Bedeutsam ist hierfür neben einem angemessenen Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen u.a. auch die geplante Rückhaltung und Entsorgung des Schmutzwassers¹³ sowie die Begrenzung von Schadstoffausbreitungen über den Wasserpfad im Havariefall durch Einmündung und Abdichtung.

Schutzgut Landschaft

Es erfolgt die Ausweisung randlicher Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zum Zwecke der Anlage und Entwicklung einer naturnahen und gehölzreichen Eingrünung. Die Gehölze vermindern deutlich die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (insbesondere Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden nach § 14 NDSchG wird in den Planunterlagen ebenfalls hingewiesen. Zudem erfolgt ein Hinweis im B-Plan, dass auf vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen ist (insbes. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter können so voraussichtlich vermieden werden.

2.3.2 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Im Plangebiet werden rund 2.676 m² als private Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen, die auch als ökologische Ausgleichsflächen fungieren (Maßnahmen siehe Kapitel 2.3.1).

Bei den Anpflanzungen in diesen Flächen sind ausschließlich standortgerechte heimische Arten zu verwenden. Die nachfolgende Artenliste gibt eine Auswahl geeigneter Gehölze vor. Sie orientiert sich an den Standorteigenschaften im Gebiet und erfasst im wesentlichen die standortgerechten heimischen Gehölzarten sowie einige weitere für diesen Standort geeignete Arten.

Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanooides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Rot-Erle
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix alba</i>	Weiß-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

¹³ siehe hierzu auch das Wasserwirtschaftliche Gesamtkonzept (BWE Energiesysteme, 15.12.2016)

Neben den genannten Landschaftsgehölzen sind auch Obstbäume als geeignet einzustufen, sofern Hoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sowohl aus Sicht des Landschaftsbildes, als auch aus Sicht des Artenschutzes, sind sie den vorgenannten Gehölzen als „standortgerecht und heimisch“ gleichzusetzen. Dabei sollten alte, robuste, regionale Obstsorten bevorzugt verwendet werden.

<i>Prunus avium</i>	- Süß-Kirsche	<i>Cydonia oblonga</i>	- Quitte
<i>Prunus cerasus</i>	- Sauer-Kirsche	<i>Pyrus communis</i>	- Birne
<i>Prunus domestica</i>	- Pflaume	<i>Juglans regia</i>	- Walnuß
<i>Malus domestica</i>	- Apfel		

2.3.3 Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung

Ein B-Plan stellt für sich noch keinen Eingriff gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung (inkl. Ausgleich) zu schaffen. In der Planung muss dargestellt werden, inwiefern die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Planung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die, je nach Abwägung der Kommune (§ 1 Abs. 7 BauGB), planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können.

Zur Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurde im Plangebiet eine Bestandsaufnahme und -bewertung durchgeführt. Diese Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells“ (2016).

Von den Eingriffen des B-Plans Nr. 45 sind mehrere Biotoptypen / Nutzungen betroffen, die nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- Vielfalt an biotoptypischen Arten
- Vorkommen gefährdeter Arten
- Biotoptypische Ausprägung
- Vegetationsstruktur
- Vernetzungsfunktion
- besondere Standortbedingungen
- Nutzungs- / Pflegeintensität
- Regenerationsfähigkeit
- Alter
- Größe
- Seltenheit
- Gefährdung
- Bedeutung für das Landschaftsbild
- Klimatische Bedeutung
- Kulturhistorische Bedeutung

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst (vgl. Kap. 2.1 Basisszenario). Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind derzeit nicht zu erwarten.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Die Bewertung des Eingriffswertes basiert in erster Linie auf den zulässigen Nutzungen gemäß der Baugenehmigung aus dem Jahr 2007, ergänzt um Ausführungen und Bewertungen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Bau der bestehenden Biogasanlage (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Mai 2007) sowie Erkenntnisse aus einer ergänzenden Biotoptypenkartierung vom 07.08.2017.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
• Strauch-Baumhecke (HFM)	185 m ²	2,3	426 WE
• Neuangelegt Feldhecke (HFN), Maßnahme A gem. LBP (2007)	2.195 m ²	1,5	3.293 WE
• Neuangelegt Feldhecke (HFN), Maßnahme B gem. LBP (2007)	660 m ²	1,5	990 WE
• Naturnahes Feldgehölz (HN), Maßnahme C gem. LBP (2007)	584 m ²	1,5	876 WE
• Biogasanlage (OKG), 9.198 m ² zulässige Versiegelung gem. Baugenehmigung (2007)	9.198 m ²	0	0 WE
• Biogasanlage (OKG), unbefestigte Freiflächen	1.558 m ²	1,0	1.558 WE
• Straße (OVS), gem. Baugenehmigung (2007)	893 m ²	0	0 WE
• Sandacker mit vorherrschendem Bewuchs halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (AS(UHM))	5.895 m ²	1,0	5.895 WE
• Nährstoffreicher Graben (FGR)	683 m ²	1,3	888 WE
• Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE) im Uferbereich des südlichen Grabens	20 m ²	2,3	46 WE
• Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE), auf Sandacker mit vorherrschendem Bewuchs halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (AS(UHM))	20 m ²	2,3	46 WE
• Naturfernes Stillgewässer (SX)	914 m ²	1,0	914 WE
Gesamtgröße	22.805 m²	Eingriffsflächenwert	14.932 WE

Das Plangebiet besitzt einen Eingriffsflächenwert von 14.932 WE nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016).

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Nachfolgend wird zunächst der Biotoprestwert bzw. der Neuanlagenwert des geplanten Baugebietes ermittelt und dann vom Eingriffsflächenwert abgezogen.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
• Sondergebiete Biogasanlage (SO), zul. Grundfläche GRZ 0,8 x 17.461 m ²	13.969 m ²	0	0 WE
• Sondergebiete Biogasanlage (SO), sonstige Außenanlagen	3.492 m ²	1,0	3.492 WE
• Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Private Verkehrsfläche	1.214 m ²	0	0 WE
• Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün, Entwässerung	751 m ²	1,0	751 WE
• Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Anlage und Entwicklung einer naturnahen Eingrünung - privat	2.676 m ²	1,3	3.479 WE
• Wasserflächen (Bestandserhalt vorhandener Gräben)	703 m ²	1,3	914 WE
Gesamtgröße	22.805 m²	Neuanlagenwert	8.636 WE
Bilanz:	Eingriffsflächenwert		14.932 WE
	Neuanlagenwert		- 8.636 WE
	Defizit		6.296 WE

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Rieste plant im vorliegenden Fall eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und

Landschaft. Da ein kompletter Ausgleich des Eingriffs im Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von **rund 6.296 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016)** auf externen Ausgleichsflächen vorgenommen werden (Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen aus Bau- und Betriebsphasen).

2.3.4 Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs

Ergänzend zur Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) erfolgt eine Prüfung, inwieweit die nach dem Osnabrücker Modell ermittelten Kompensationsmaßnahmen zusammen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen sowie mit sonstigen vorgesehenen Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen) ausreichend sind zur Kompensation aller erheblichen und sehr erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen			
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Gefährdungen durch Störfälle	(**)	Da der empfohlene Achtungsabstand von 200 m (vgl. KAS-Arbeitshilfe KAS-32, Kapitel 1.3.3, Bild 1) zwischen der Biogasanlage und den Betriebsanlagen der nördlich des Plangebiets bestehenden Gärtnerei nicht eingehalten wird (der Abstand beträgt lediglich ca. 112 m), soll im Rahmen künftiger BlmSchG-Verfahren durch eine Einzelfallbetrachtung gemäß Kapitel 1.4.2 KAS-Arbeitshilfe KAS-32 gutachterlich nachgewiesen werden, dass hinreichende Sicherheitsvorkehrungen für den Katastrophenfall bestehen. Eine entsprechende Festsetzung zum Sondergebiet (SO) wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.	Verbindliche Regelungen bzw. Auflagen sind im Rahmen des Verfahrens nach BlmSchG zu treffen.
	○ Lärm- und Geruchsimmis-sionen bei Anlagenerweiterung	(**)	Im Rahmen geplanter Erweiterungen der bestehenden Biogasanlage sind im erforderlichen Genehmigungsverfahren nach BlmSchG ggf. auch Maßnahmen zur Einhaltung von Richt- und Grenzwerten für Lärm und Gerüche (TA Lärm, TA Luft, GIRL) in den kritischen Immissionsorten festzulegen.	Verbindliche Regelungen bzw. Auflagen sind im Rahmen des Verfahrens nach BlmSchG zu treffen.
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	**	Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen	**	Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich

	und Tiere durch Versiegelung			
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	•• (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut. Kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	•• (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut. Kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
	○ Gefährdungen durch Störfallereignisse	(••)	Durch angemessene Maßnahmen der Gefahrenbegrenzung im Katastrophenfall können Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert werden. Bedeutsam ist hierfür neben einem angemessenen Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen u.a. auch die geplante Rückhaltung und Entsorgung des Schmutzwassers sowie die Begrenzung von Schadstoffausbreitungen über den Wasserpfad im Havariefall durch Einmuldung und Abdichtung.	Verbindliche Regelungen bzw. Auflagen sind im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG zu treffen.
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••	Minimierung der Straßenbreiten, bei allerdings ausreichenden Straßenquerschnitten für eine bedarfsgerechte Erschließung; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Schaffung von Raum für gewerbliche Nutzungen entsprechend aktueller Bedürfnisse / Nachfragen der Bevölkerung und ihrer Betriebe, verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut; kein Handlungsbedarf.	nicht erforderlich
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Mögliche Beseitigung naturferner Kleingewässer bzw. Regenwasserrückhaltegräben	••	Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter, z. B. durch Sickerwässer oder belastetes Oberflächenwasser	••	Darlegung der Vorkehrungen zur unschädlichen Beseitigung des belasteten Oberflächenwassers in einem Wasserwirtschaftlichem Gesamtkonzept.	nicht erforderlich
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geän-	••	Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in einem Wasserwirtschaftlichem Gesamtkonzept.	nicht erforderlich

	derte Geschiebeführung		Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden.	
	o Gefährdungen durch Störfallereignisse	(••)	Durch angemessene Maßnahmen der Gefahrenbegrenzung im Katastrophenfall können Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert werden. Bedeutsam ist hierfür neben der geplanten Rückhaltung und Entsorgung des Schmutzwassers auch die Begrenzung von Schadstoffausbreitungen über den Wasserpfad im Havariefall durch Einmündung und Abdichtung sowie ein angemessener Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen.	Verbindliche Regelungen bzw. Auflagen sind im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG zu treffen.
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	Zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Kleinklimas erfolgt eine randliche Eingrünung mit naturnahen Gehölzstrukturen; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	Ausweisung verschiedener Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	o Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels - Klimaschonende Energiegewinnung aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen	•• (positiv)	positive Auswirkung	nicht erforderlich
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o keine erheblichen			
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Gefährdungen durch Störfallereignisse	(••)	Durch angemessene Maßnahmen der Gefahrenbegrenzung im Katastrophenfall können Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert werden. Bedeutsam ist hierfür neben einem angemessenen Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen u.a. auch die geplante Rückhaltung und Entsorgung des Schmutzwassers sowie die Begrenzung von Schadstoffausbreitungen über den Wasserpfad im Havariefall durch Einmündung und Abdichtung.	Verbindliche Regelungen bzw. Auflagen sind im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG zu treffen.

Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	Zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes werden die randlichen Gräben erhalten; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Festsetzungen getroffen: Zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen, (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung).	nicht erforderlich
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	••	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Festsetzungen getroffen: Zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen, (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung).	nicht erforderlich
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Es erfolgt eine Festsetzung zur Verwendung fledermausfreundlicher Beleuchtung, durch die Verluste des Nahrungsangebots vermindert werden; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	○ Gefährdungen durch Störfallereignisse	(••)	Durch angemessene Maßnahmen der Gefahrenbegrenzung im Katastrophenfall können Beeinträchtigungen des Schutzgutes minimiert werden. Bedeutsam ist hierfür neben einem angemessenen Schutzabstand zu sensiblen Nutzungen u.a. auch die geplante Rückhaltung und Entsorgung des Schmutzwassers sowie die Begrenzung von Schadstoffausbreitungen über den Wasserpfad im Havariefall durch Einmündung und Abdichtung.	Verbindliche Regelungen bzw. Auflagen sind im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG zu treffen.
Land-schaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Ausweisung von Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen..	nicht erforderlich
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••	Vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Ausweisung von Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft; vollständige Kompensation durch	nicht erforderlich

			externe Ausgleichsmaßnahmen.	
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen		Aufnahme von Hinweisen in den B-Plan wie mit Bodenfunden zu verfahren ist; Aufnahme von Hinweisen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen	
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen			
Wechselwirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ keine erheblichen			
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ keine erheblichen			
Gesamtbeurteilung:		Kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf		

Bewertung: ●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend abgeschwächt und insgesamt ausgeglichen werden. Es verbleiben beim derzeitigen Stand keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Schutzgüter, ein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf ist derzeit nicht ersichtlich.

Im Falle möglicher Auswirkungen durch Störfallereignisse sind verbindliche Regelungen bzw. Auflagen im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG zu treffen.

2.3.5 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Rieste plant eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von **6.296 Werteinheiten** nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) im Kompensationsflächenpool „Hof Wittefeld“ der Gemeinde Rieste durchgeführt werden.

Es besteht ein Vertrag zwischen der Gemeinde Rieste und der Familie Richter, nach dem die Gemeinde Rieste den Großteil der ökologischen Aufwertungen dieses Kompensationsflächenpools erwirbt und dafür ein „Ökokonto“ erhält. Von diesem Konto kann dann der Kompensationsbedarf für die verschiedenen gemeindlichen Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild „abgebucht“ werden.

Da auch die externen Kompensationsmaßnahmen eine Veränderung der Nutzung oder Gestalt einer Fläche bewirken, die erhebliche, wenngleich überwiegend positive Umweltauswirkungen zur Folge haben, sind die Pläne und Projekte, die diese Umweltauswirkungen auslösen einer Umweltprüfung zu unterziehen. Im vorliegenden Fall sind die Maßnahmen jedoch bereits abgestimmt und die Konzeption hinsichtlich Bestandsbewertung, Maßnahmenplanung und Ermittlung der ökologischen Aufwertungsmöglichkeiten im Jahr 2012 vom Landkreis Osnabrück anerkannt worden. Es erfolgt lediglich eine „Abbuchung“ von Werteinheiten, so dass sich durch die vorliegende Planung keine neuen Nutzungsänderungen mit erheblichen Umweltauswirkungen ergeben. Auf eine weitergehende Umweltprüfung für die externen Ausgleichsmaßnahmen kann daher verzichtet werden.

Der Kompensationsflächenpool umfasst insgesamt ca. 71,6 ha, wobei einige Teilflächen nicht für Maßnahmen vorgesehen werden, dabei handelt es sich insbesondere um Hofesflächen, angrenzende Gehölzbestände sowie einige kleinere Gehölzbestände (Feldhecken und Einzelgehölze).

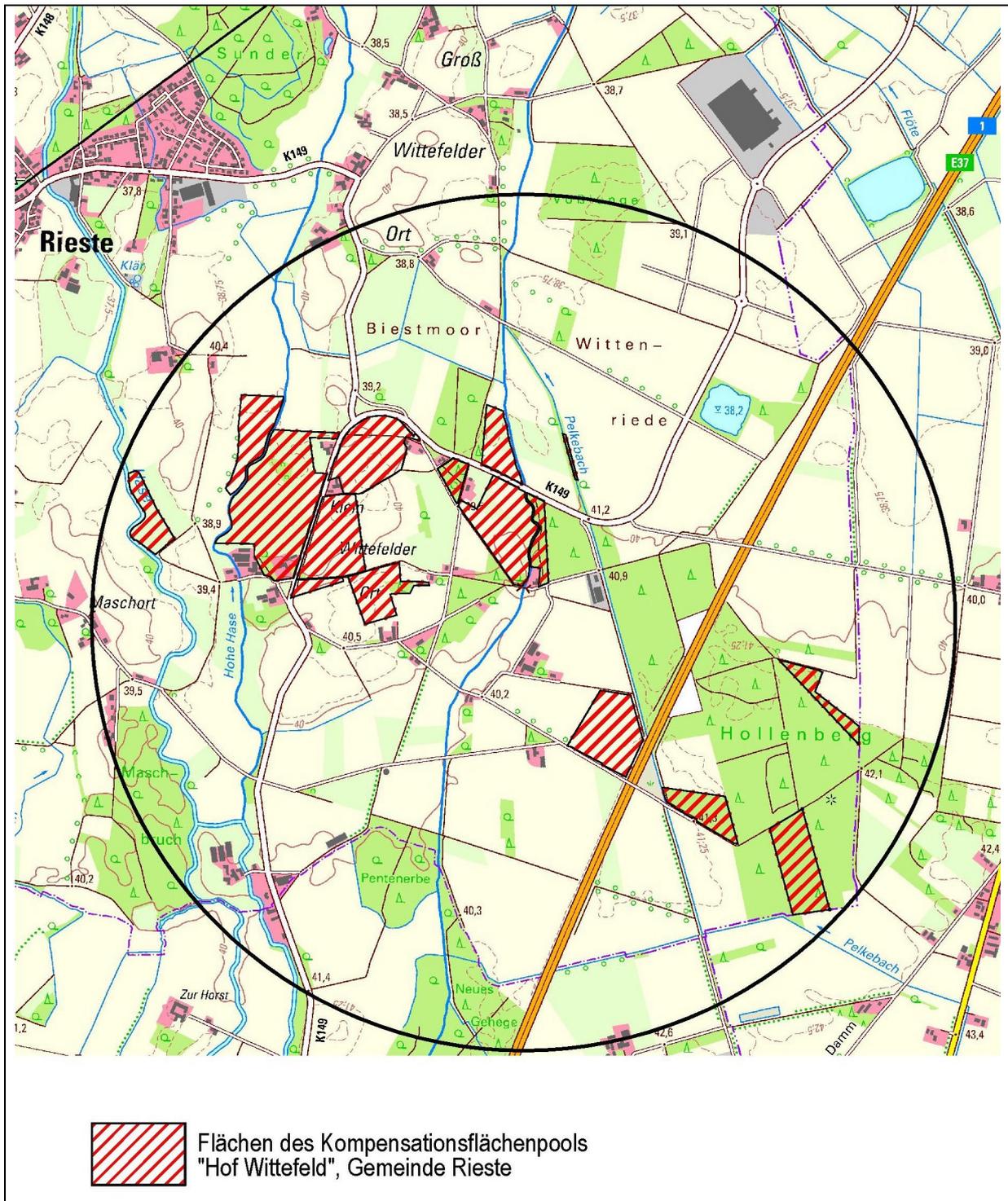
Flur	Flurstück	Gemarkung	Gemeinde	Größe [m ²]
12	90/1	Rieste	Rieste	27.534
12	251/1	Rieste	Rieste	41.435
8	442	Rieste	Rieste	25.938
8	444	Rieste	Rieste	26.160
8	445/2	Rieste	Rieste	103.774
8	398/2	Rieste	Rieste	70.083
8	396/5	Rieste	Rieste	432
8	416	Rieste	Rieste	67.075
8	423	Rieste	Rieste	8.335
8	426/3	Rieste	Rieste	32.239
8	429/1	Rieste	Rieste	6.030
8	406/1	Rieste	Rieste	12.050
8	378/3	Rieste	Rieste	28.507
8	409/2	Rieste	Rieste	66.969
8	410/1	Rieste	Rieste	6.637
6	151/4	Rieste	Rieste	17.002
4	157/2	Rieste	Rieste	2.015
6	170/1	Rieste	Rieste	63.792
6	170/2	Rieste	Rieste	1.293
5	140	Rieste	Rieste	31.800
5	150	Rieste	Rieste	58.314
5	134	Rieste	Rieste	18.995
Summe				716.409

Die im Flächenpool vorgesehenen Maßnahmen ermöglichen eine ökologische Aufwertung um insgesamt 1.118.468 Werteinheiten (Pflege- und Entwicklungsplan „Hof Wittefeld, Stand 2012) nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell.

Die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück.

Die durch den B-Plan Nr. 45 vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können durch Abbuchung der Werteinheiten aus dem Kompensationsflächenpool „Hof Wittefeld“ vollständig kompensiert werden.

Bezüglich der Refinanzierung soll rechtzeitig eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Betreiber der Biogasanlage getroffen werden.



Übersichtskarte: Lage und Flächen des Kompensationsflächenpools „Hof Wittefeld“

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten

Bei der vorliegenden Planung erfolgte eine Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

Standort und Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am Südrand der engeren Ortslage Riestes und beinhaltet die Betriebsanlagen einer bestehenden Biogasanlage.

Die Planung dient insbesondere der Sicherung des Anlagenbetriebes und der Schaffung einer Möglichkeit zur Änderung von einer privilegierten, überwiegend einem landwirtschaftlichem Betrieb dienenden Anlage, zu einer gewerblichen Biogasanlage.

Da es sich um einen vorhandenen Betriebsstandort handelt, existieren keine sinnvollen oder erheblichen Standortvarianten.

Insgesamt erscheint der Gemeinde Rieste das Plangebiet als gut geeignet für die vorgesehene Nutzung und insgesamt unverzichtbar für die geplanten künftigen Nutzungen.

Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bebauleitplanverfahrens wurden verschiedene städtebauliche Varianten geprüft, die insbesondere in der konkreten Abgrenzung des Plangebietes und seiner Grünflächen sowie in Lage und Maß der künftigen baulichen Nutzungsmöglichkeiten variierten. In der Abwägung der Varianten wurde eine Lösung erarbeitet, die eine umfangreiche Eingrünung vorsieht und eine moderate betriebliche Erweiterung ermöglicht.

Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

- Die Festsetzung des Sondergebietes soll die bestehende Nutzung erneuerbarer Energien (hier Biogasanlage) gesichert und angemessen fortentwickelt werden. Neben den Belangen des Klimaschutzes werden dabei auch die Belange der Wirtschaft und der dezentralen Energieversorgung berücksichtigt.
- Durch die Ausweisung von randlichen Grünflächen sollen neben einem attraktiven Orts- und Landschaftsbild auch positive ökologische und kleinklimatische Funktionen erreicht werden. Beeinträchtigungen umliegender Lebensräume sollen vermieden werden.
- Im Interesse einer wirtschaftlichen Erschließung und guten baulichen Ausnutzung wird eine überwiegend externe Kompensation angestrebt.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB betreffen mögliche Vorhaben innerhalb des B-Plans, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind (insbesondere Störfall-Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV). Die im Plangebiet bestehende Biogasanlage unterliegt aufgrund ihrer Gasspeicherkapazität von mehr als 10.000 kg Biogas den Bestimmungen der Störfall-Verordnung.

Da der empfohlene Achtungsabstand von 200 m (vgl. KAS-Arbeitshilfe KAS-32, Kapitel 1.3.3, Bild 1) zwischen der Biogasanlage und den Betriebsanlagen der nördlich des Plangebietes bestehenden Gärtnerei nicht eingehalten wird (der Abstand beträgt lediglich ca. 112 m), soll durch eine Einzelfallbetrachtung gemäß Kapitel 1.4.2 KAS-Arbeitshilfe KAS-32 gutachterlich nachgewiesen werden, dass hinreichende Sicherheitsvorkehrungen für den Katastrophenfall bestehen. Eine entsprechende Festsetzung zum Sondergebiet (SO) wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

3 Zusätzliche Angaben

Als zusätzliche Angaben werden noch Hinweise gegeben zum technischen Verfahren der Umweltprüfung, zum geplanten Monitoring bzgl. der Umweltauswirkungen sowie eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden. Abschließend erfolgt eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich ansonsten nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen und allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.

Ansonsten werden im Rahmen der Umweltprüfung, grundsätzlich und soweit vorhanden, technische Verfahren angewendet, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Berechnung, Prognose und Beurteilung der Lärmemissionen basieren u. a. auf der TA Lärm (1998) Zusätzlich wurde nach der TA Lärm die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2 beachtet (Schallimmissionsprognose, ÖKO-Control 12.09.2017).

Zum Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers und der Entsorgung des Schmutzwassers wurde zudem ein Wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept (BWE Energiesysteme 15.12.2016) erstellt.

Zur Beurteilung der von der Biogasanlage ausgehenden Geruchsmissionen wurde zudem ein Immissionsschutzgutachten auf Grundlage der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (21.08.2017) erstellt.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde eine landespflegerische Fachbeurteilung zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert, die fachlich auf den Landschaftsrahmenplan sowie auf eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und in der Bilanzierung auf dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück (2016) sowie dem Bauantrag (2007) und der Baugenehmigung zur bestehenden Biogasanlage (2007) beruht.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Überprüfung der Annahmen zur Belastung der Umwelt durch Verkehrs-, Geruchs- und Gewerbeimmissionen erfolgt auf der Grundlage der geltenden Prüfmethode durch erneute Berechnungen, Beurteilungen oder Messungen ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und danach alle weitere 3 Jahre.

Der Nachweis der korrekten Durchführung der externen Ausgleichsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde Rieste und dem Landkreis Osnabrück obliegt dem Betreiber des Kompensationsflächenpools „Hof Wittefeld“. Die Kontrolle bzw. der Nachweis erfolgen in der Regel einmal jährlich in Abstimmung zwischen dem Poolbetreiber, der Gemeinde Rieste und dem Landkreis Osnabrück.

3.3 Referenzliste der Quellen

- § 14 NDSchG (Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden);
- TA Lärm (1998) mit meteorologischer Korrektur nach DIN ISO 9613-2;
- BImSchG, 12. BImSchV, TA Luft, GIRL, KAS-Leitfaden KAS-18, KAS-Arbeitshilfe KAS-32;
- DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau);
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (2004)
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück (1993);
- Flächennutzungsplan Samtgemeinde Bersenbrück;
- Landkreis Osnabrück (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell, Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung;
- Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, S. 1 – 326, Hannover;
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Interaktive Umweltkarten (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>);
- Geodatenzentrum Hannover, Bodenbewertungen nach NIBIS – Datenserver: (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>);
- Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung (1976): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 25.000 (BK25), Grundlagenkarte Blatt 3514 Vörden, Hannover;
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2007): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung einer Biogasanlage, Bersenbrück, Mai 2007;
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt (2007): Baugenehmigung der Biogasanlage „Am Rüschkamp 207, 49597 Rieste“, Osnabrück, 21.09.2007;
- bwe Energiesysteme GmbH & CO. KG (2016): Wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept für die Vorhabensfläche Am Rüschkamp 207, 49597 Rieste, Friesoythe, 15.12.2016;
- öko - control GmbH (2017): Schallimmissionsprognose für die BSB Biogas GmbH & Co. KG in Rieste, Schönebeck, 12.09.2017;
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2017): Immissionschutzgutachten auf Grundlage der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL), Bersenbrück, 21.08.2017.

3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird die Umweltprüfung zum B-Plan Nr. 45 der Gemeinde Rieste und zur 80. Änd. FNP der Samtgemeinde Bersenbrück dokumentiert. Der derzeitige Zustand der Schutzgüter und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter werden beschrieben und bewertet.

Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage Riestes, östlich der Sögelner Straße und südlich der Straße „Am Rüschkamp“. Innerhalb des ca. 2,3 ha großen Bebauungsplangebietes wird bereits eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigte Biogasanlage betrieben, zudem umfasst der räumliche Geltungsbereich des B-Plans Nr. 45 die bestehende Zufahrt zur Anlage, die eine Anbindung an die Sögelner Straße (K 148) ermöglicht.

Das Plangebiet der 80. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Bersenbrück umfasst nur das eigentliche Betriebsgelände der Biogasanlage und besitzt daher eine geringere Größe von etwa 2,0 ha.

Geplant ist insbesondere die Ausweisung eines Sondergebiets Biogasanlage (SO). Ausgewiesen werden ferner private Verkehrsflächen sowie private Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Vorhandene Gräben werden als Wasserflächen ausgewiesen.

Die Berechnung, Prognose und Beurteilung der Lärmemissionen basieren u. a. auf der TA Lärm (1998) Zusätzlich wurde nach der TA Lärm die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2 beachtet (Schallimmissionsprognose, ÖKO-Control 12.09.2017)

Zum Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers und der Entsorgung des Schmutzwassers wurde zudem ein Wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept (BWE Energiesysteme 15.12.2016) erstellt.

Zur Beurteilung der von der Biogasanlage ausgehenden Geruchsmissionen wurde darüber hinaus ein Immissionsschutzgutachten auf Grundlage der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (21.08.2017) erstellt.

Die im Plangebiet bestehende genehmigte Biogasanlage gilt heute als Störfallbetrieb. Der nach KAS Arbeitshilfe KAS-32 für Biogasanlagen empfohlene Achtungsabstands von 200 m zu sensiblen Nutzungen wird tlw. unterschritten. Für geplante künftige Erweiterungen der Biogasanlage ist daher im BImSchG-Genehmigungsverfahren u.a. eine Einzelfallbetrachtung gemäß Kapitel 1.4.2 KAS-Arbeitshilfe KAS-32 durchzuführen.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde eine landespflegerische Fachbeurteilung zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert, die fachlich auf den Landschaftsrahmenplan sowie auf eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und in der Bilanzierung auf dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück (2016) sowie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bauantrag (2007) und der Baugenehmigung zur bestehenden Biogasanlage (2007) beruht.

Die Biotoptypen werden im Bestandsplan dargestellt, der Anhang des Umweltberichtes ist.

Das Plangebiet wird überwiegend von der bestehenden Biogasanlage, ihren Nebenanlagen und ihrer Zuwegung geprägt. Randlich werden jedoch auch Grabenflächen überplant sowie landwirtschaftliche Nutzflächen bei denen es sich derzeit überwiegend um junge Ackerbrachen handelt. Im Norden liegt kleinflächig ein randlicher Abschnitt einer Feldhecke.

Das Plangebiet ist überwiegend von Ackerflächen umgeben, nördlich befinden sich zudem ausgedehnte Betriebsflächen einer Gärtnerei.

Es werden keine besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Lebensräume überplant. Aufgrund der vorhandenen baulichen Anlagen und der restlichen Biotopstrukturen im Plangebiet und der Umgebung sind auch keine größeren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, Mögliche Beeinträchtigungen können insbesondere durch eine Bauzeitenreglung und zeitliche Beschränkungen bei Gehölzentnahmen und Beseitigung von Gewässern minimiert werden.

Beim derzeitigen Stand der Planung sind - bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen - keine erheblichen oder unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsystems Natura 2000 sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Folgende planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen sind zu erwarten:

Schutzgut		Erheblichkeit
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	o Gefährdungen durch Störfälle	••
	o Lärm- und Geruchsmissionen bei Anlagenerweiterung	(••)
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	o Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••
	o Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	o Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	•• (positiv)
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	o Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	•• (positiv)
	o Gefährdungen durch Störfallereignisse	(••)
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	o Inanspruchnahme bislang un bebauter Flächen	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	o Schaffung von Raum für gewerbliche Nutzungen entsprechend aktueller Bedürfnisse / Nachfragen der Bevölkerung und ihrer Betriebe, verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	o Mögliche Beseitigung naturferner Kleingewässer bzw. Regenwasserrückhaltegräben	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	o betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter, z. B. durch Sickerwässer oder belastetes Oberflächenwasser	••
	o Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••
	o Gefährdungen durch Störfallereignisse	(••)
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	o Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	o Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••
	o Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels - Klimaschonende Energiegewinnung aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen	•• (positiv)
Pflanzen u. Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	o Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••
	o Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	o Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••
	o Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	••
	o Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
o Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	o Gefährdungen durch Störfallereignisse	(••)
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	o Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••

	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die zu erwartenden Immissionsbelastungen werden unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie auf Grundlage der geltenden Prüfmethoden ermittelt und bewertet.

Im Zuge der Planung wurde den Umweltschutzziele der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- und der kommunalen Ebene Rechnung getragen.

Weiterhin wurden sonstige Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB beschrieben. Erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet, im vorliegenden Fall anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich für die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe werden im Umweltbericht beschrieben.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Gemeinde Rieste plant umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen. Soweit möglich wurde dabei zwischen der Bau- und der Betriebsphase unterschieden, beispielhaft zu nennen sind dabei die Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sowie artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (siehe ausführlicher in den Kapiteln 2.3.1 und 2.3.4 des Umweltberichtes).

Im Falle möglicher Auswirkungen durch Störfallereignisse sind verbindliche Regelungen bzw. Auflagen im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG zu treffen.

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Im Plangebiet werden rund 2.676 m² als private Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen, die auch als ökologische Ausgleichsflächen fungieren (Maßnahmenbeschreibung siehe Kapitel 2.3.1 des Umweltberichtes).

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Mit dem B-Plan Nr. 45 der Gemeinde Rieste werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Insbesondere die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Fläche, Wasser und Landschaftsbild sowie Klima und Luft sind dabei betroffen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst (vgl. Kap. 2.1 Basisszenario). Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Rieste plant eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb des Plangebietes nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von **6.296 Werteinheiten** nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) im Kompensationsflächenpool „Hof Wittefeld“ der Gemeinde Rieste durchgeführt werden.

Es besteht ein Vertrag zwischen der Gemeinde Rieste und der Familie Richter, nach dem die Gemeinde Rieste den Großteil der ökologischen Aufwertungen dieses Kompensationsflächenpools erwirbt und dafür ein „Ökokonto“ erhält. Von diesem Konto kann dann der Kompensationsbedarf für die verschiedenen gemeindlichen Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild „abgebucht“ werden.

Die durch den B-Plan Nr. 45 vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Abschließende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen (inklusive externer Kompensationsmaßnahmen sowie weitergehender Auflagen im BImSchG-Verfahren) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

Bearbeitet: de/hu/tw

Osnabrück, den 28.08.2018

.....
(Matthias Twisselmann, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt)

4 Anhang

- Bestandsplan Biotoptypen

5 Anlagen

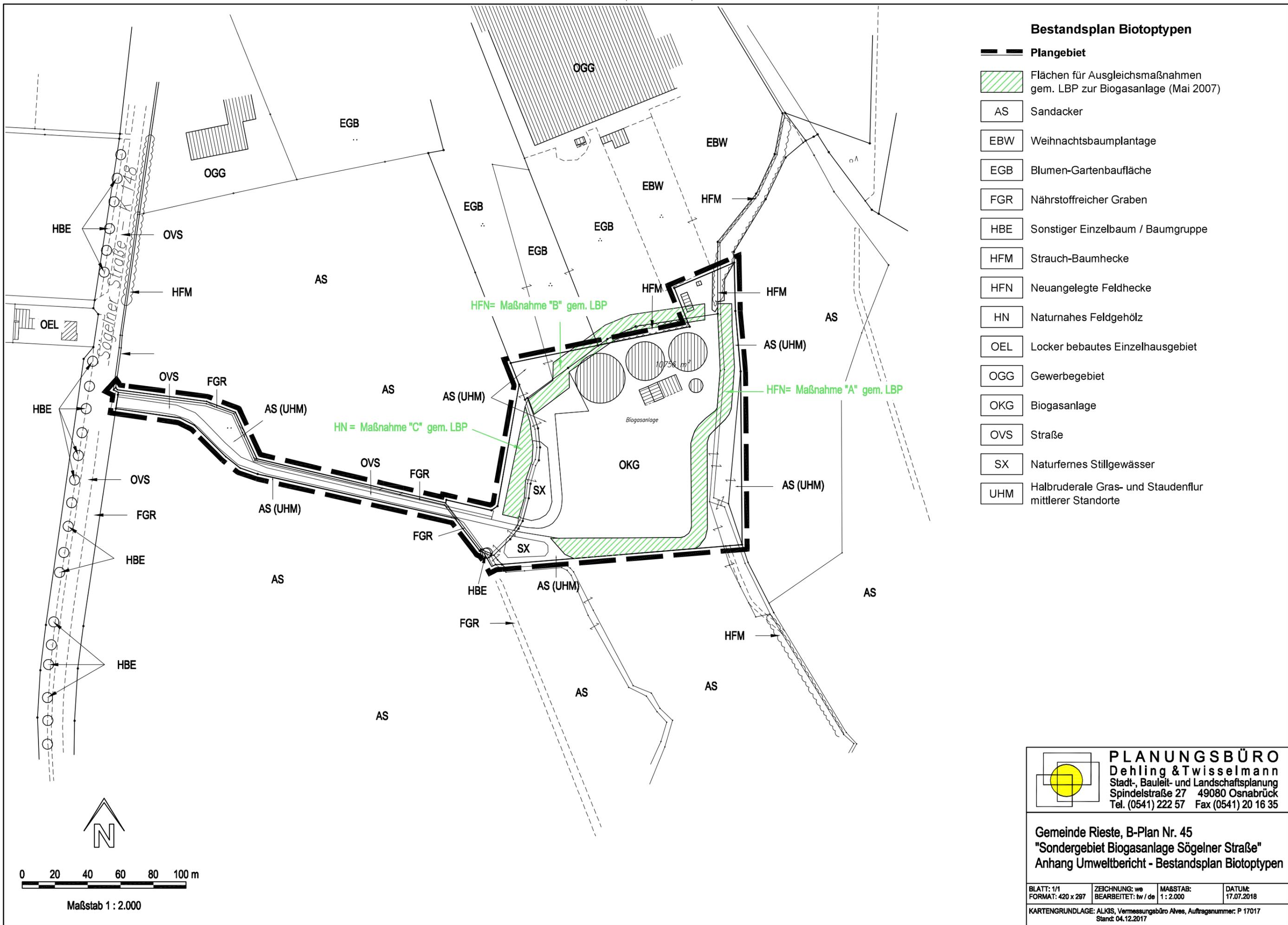
- bwe Energiesysteme GmbH & CO. KG: Wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept für die Vorhabensfläche Am Rüschkamp 207, 49597 Rieste, Friesoythe, 15.12.2016;
- öko - control GmbH: Schallimmissionsprognose für die BSB Biogas GmbH & Co. KG in Rieste, Schönebeck, 12.09.2017;
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Immissionsschutzgutachten auf Grundlage der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL), Oldenburg, 21.08.2017.

6 Auslegungsvermerk

Das Auslegungsexemplar des Umweltberichts hat zusammen mit dem Auslegungsexemplar der Begründung und dem Auslegungsexemplar des Bebauungsplanes in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Rieste, den

.....
Bürgermeister



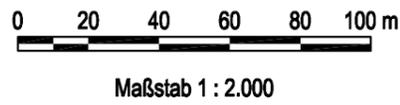
Bestandsplan Biotoptypen

- Plangebiet**
- Flächen für Ausgleichsmaßnahmen gem. LBP zur Biogasanlage (Mai 2007)
- AS Sandacker
- EBW Weihnachtsbaumplantage
- EGB Blumen-Gartenbaufläche
- FGR Nährstoffreicher Graben
- HBE Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe
- HFM Strauch-Baumhecke
- HFN Neuangelegte Feldhecke
- HN Naturnahes Feldgehölz
- OEL Locker bebautes Einzelhausgebiet
- OGG Gewerbegebiet
- OKG Biogasanlage
- OVS Straße
- SX Naturfernes Stillgewässer
- UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

PLANUNGSBÜRO
Dehling & Twisselmann
 Stadt-, Bauleit- und Landschaftsplanung
 Spindelstraße 27 49080 Osnabrück
 Tel. (0541) 222 57 Fax (0541) 20 16 35

Gemeinde Rieste, B-Plan Nr. 45
"Sondergebiet Biogasanlage Sögelner Straße"
Anhang Umweltbericht - Bestandsplan Biotoptypen

BLATT: 1/1	ZEICHNUNG: we	MAßSTAB: 1 : 2.000	DATUM: 17.07.2018
FORMAT: 420 x 297	BEARBEITET: tw / de		
KARTENGRUNDLAGE: ALKIS, Vermessungsbüro Alves, Auftragsnummer: P 17017 Stand: 04.12.2017			



F:\ARBEIT\B-PLAN\RIESTE\B_Plan.dwg_UWB_Bestand_2000_AS-3.ppt 17.07.2018 13:48:34, tw, pdfFactory Pro (2.58), AS3.ppt, AS